



Wir üben mit aller Macht – aber immer wenn wir begannen zusammengeschweißt zu werden, wurden wir umorganisiert. Ich habe später im Leben gelernt, daß wir oft versuchen, neuen Verhältnissen durch Umorganisation zu begegnen. Es ist eine

phantastische Methode! Sie erzeugt die Illusion des Fortschritts, wobei sie gleichzeitig Verwirrung schafft, die Effektivität vermindert und demoralisierend wirkt.

Gaius Petronius – Römischer Feldherr – 80 n. Chr.

Reorganisation – Fortschritt wagen

Gedanken, wie sie der römische Feldherr Petronius hegte, mögen vielen Kolleg(inne)n durch den Kopf geschossen sein, als sie erstmalig von „Justiz 2003“ und einer Reorganisation der Justiz hörten. „Das hatten wir alles schon einmal!“, „das bringt doch nichts!“ und ähnliches sind menschlich verständliche, aber falsche Reaktionen.

Richtig wären sie, wenn wir in einem funktionierenden System arbeiten würden und ohne Not – quasi aus Übermut – die Strukturen geändert werden. Dies ist in der Justiz aber bereits seit Jahren nicht mehr der Fall. In allen Bereichen verzeichnen wir eine erhebliche Überbelastung, die jeder auch am eigenen Schreibtisch spürt. Die zunehmende Zahl von Verfahren, der durch

sinnvolle Gesetzesvorhaben, wie sie der DRB bereits seit Jahren auf Bundes- und Landesebene fordert, nicht begegnet wird, führt dazu, daß sich Verfahren entweder verlängern und damit mehr Arbeit verursachen oder daß sie in angemessener Zeit nur mit einem Einsatz zu bewältigen sind, der zu unzumutbaren Arbeitsbedingungen führt. Verschärft wird diese Situation auch noch dadurch, daß die Arbeit mit immer weniger Personal – insbesondere im Geschäftsstellen- und Kanzleibereich – bewältigt werden muß.

In dieser Situation ist es wichtig und richtig, den Schritt zu neuen Strukturen zu wagen und sich von dem Unwort des Jahres 1997, dem Reformstau, in dem wir leben,

Kreuzer (Hrsg) · Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts

Das Betäubungsmittelstrafrecht

gewinnt, wie kaum ein anderes Rechtsgebiet, weiter an Bedeutung: in der Strafjustiz, im Strafvollzug sowie in Beratungs- und Therapieeinrichtungen. Die Materie überschreitet zugleich die Grenze des Juristischen und verlangt Kenntnisse aus Kriminologie, Medizin, Sozialwissenschaften sowie dem Therapiesektor.

In interdisziplinärer Zusammenarbeit von Experten aus Wissenschaft und Praxis vermittelt das neue Handbuch das nötige Grundlagenwissen zur Behandlung btM-strafrechtlicher Fragen in seiner ganzen Bandbreite.

Information und Stellungnahme:

Ideen, Bewertungen, politische Vorgaben und praktische Umsetzung des BtM-Strafrechts sind überaus umstritten und ambivalent. So entscheidet z.B. die Rechtsprechung regional und nach Instanzen unterschiedlich. Dieser Situation trägt das Handbuch Rechnung:

- Sachkundige Informationen, Fakten und objektive Darstellungen des BtM-Strafrechts und der relevanten Nachbardisziplinen vermitteln die Grundlage für die eigene Entscheidung.
- Kritische Stellungnahmen der Autoren spiegeln die Diskussionslage wieder und regen zur Meinungsbildung und Klärung der eigenen Positionen und Ziele an.

Überblick und Detail

Gleichmaßen als systematische Gesamtdarstellung wie als Arbeitsbuch konzipiert, bietet das Werk die Möglichkeit

- zur intensiven Lektüre, die Ihnen das Grundlagenwissen zu den wichtigsten Themenbereichen vermittelt.
- zum gezielten und punktuellen Nachschlagen bei konkreten Einzelfragen, auf die Sie verlässliche Antwort erhalten. So z.B. zur richtigen Verteidigungsstrategie; zu Wirkungen und

Folgen bestimmter Drogen; zu Voraussetzungen und Bedingungen des Maßregelvollzugs.

Systematik und Anschaulichkeit

in der Stoffvermittlung unterstützen Sie in Ihrer Arbeit:

- Detaillierte Gliederungsübersichten zu Beginn jedes Kapitels sowie ein umfangreiches Sachregister führen Sie sicher zur gewünschten Einzeldarstellung.
- Querverweise innerhalb des Werkes zeigen die Strukturen und Zusammenhänge auf.
- Umfassende Literaturübersichten verweisen auf weiterführende Spezialliteratur.

Grafiken, Schaubilder, Tabellen

verdeutlichen die Ausführungen und fassen die wesentlichen Aussagen konzentriert zusammen.

Verlag C. H. Beck
80791 München

Fax: (089) 3 81 89-402 · Internet: www.beck.de
E-Mail: bestellung@beck.de



Kreuzer (Hrsg) · Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts

Herausgegeben von Dr. Arthur Kreuzer, Professor und Direktor des Instituts für Kriminologie an der Justus Liebig-Universität Gießen. Bearbeitet von Prof. Dr. Hans-Jörg Albrecht, Dr. Gerhard Bühringer, Dr. Christoph Gebhardt, Dr. Johannes Hellebrand, Dr. Horst Hund, Rainer Kasecker, Prof. Dr. Dieter Kleiber, Dr. Harald Hans Körner, Prof. Dr. Ernst Otto Krasney, Prof. Dr. Arthur Kreuzer, Prof. Dr. Hans-Heiner Kühne, Jost Leune, Dr. Gerhard Litzka, Prof. Dr. Cornelius Nestler, Anand Pant, Dr. Irene Sagel-Grande, Dr. Karl Heinrich Schäfer, Reinhard Schoppe, Prof. Dr. Harald Schütz, Leo Schuster, Dr. Jürgen Stock, Prof. Dr. Karl-Ludwig Täschner, Bernd Georg Thamm, Prof. Dr. Dr. Ambros Uchtenhagen, Dr. Hans-Joachim Weider, Prof. Dr. Günter Weiler

1998. XXIV, 1611 Seiten.
In Leinen DM 368,-
ISBN 3-406-40688-2

Das Autorenteam

besteht aus 28 Fachleuten aus den Bereichen Rechtswissenschaft, Kriminologie, Psychiatrie, Psychologie, Soziologie, Rechtsmedizin, Staatsanwaltschaft, Gerichte, Strafvollzugsverwaltung, Polizei, Rechtsanwaltschaft, Sozialarbeit, Therapie und Beratungsdienste.

Die Benutzer

Das Werk richtet sich an Strafverteidiger, Staatsanwälte, Strafrichter sowie an die Mitarbeiter in den Bereichen Polizei, Strafvollzug, Bewährungshilfe, Drogenberatung und Therapieeinrichtungen. Politischen Entscheidungsgremien bietet es Abwägungs- und Argumentationshilfen, der Wissenschaft vermittelt es substantiierte und weiterführende Anregungen.

zu entfernen. „Justiz 2003“ und die damit verbundene Reorganisation bedeuten für die Justiz nach Jahren des Stillstandes die Chance, mit einem gewaltigen Schritt zu Arbeitsbedingungen zu gelangen, die allen Bediensteten zugute kommt.

Die Einrichtung von Service-Einheiten, einer Struktur, bei der die in einem Verfahren anfallenden Arbeiten in einem Bereich erledigt werden, bietet die Möglichkeit, interessante, zukunftsorientierte Arbeitsplätze zu schaffen. Durch die Konzentration der Arbeitsvorgänge sind die Servicekräfte jederzeit in der Lage, auf benötigte Verfahrensdaten ohne großen Aufwand zurückzugreifen. Verfahrenslaufzeiten werden sich dadurch verkürzen. Das gesamte Verfahren wird für den einzelnen transparenter. Der Weg zu mehr Bürgerfreundlichkeit, aber auch zu einer stärkeren Motivation der Bediensteten wird eröffnet.

Das ganze Unternehmen kann nur gelingen, wenn gleichzeitig eine moderne, zeitgerechte Informationstechnik, die an jedem Arbeitsplatz zur Verfügung steht, eingeführt wird. Dies ist übrigens auch eine Forderung, die in der öffentlichen Verwaltung bereits seit Jahrzehnten erhoben wird. Die Voraussetzungen für diesen Weg sind gegeben, denn der Justiz stehen jetzt die finanziellen Mittel zur Schaffung eines vernünftigen Gesamtkonzeptes zur Verfügung. Viele der täglichen Arbeiten, sei es das Schreiben

von Ladungen oder anderen immer wiederkehrenden Schriftstücken, wird sich mit moderner Technik vereinfachen lassen. Die bereits jetzt existierenden Zwischenlösungen ermöglichen, alle erforderlichen Ladungen für einen Termin mit einem Minimum an Aufwand zu erstellen. Dieser Weg muß konsequent weiter beschritten werden, damit die Justiz ihrem verfassungsmäßigen Auftrag auch zukünftig gerecht werden kann.

Nutzen wir die Gunst der Stunde. Nach jahrzehntelangem Dornröschenschlaf sollten wir die Neuorganisation der Justiz als echte Chance für eine bessere Justiz Zukunft verstehen. Sicherlich birgt jede Neuerung Risiken, die bei Beginn niemand in ihrer Gesamtheit überblicken kann. Die Schaffung einer erneuerten Justiz muß aber nicht ein demotivierender Rückschritt sein, denn demotivierend ist der derzeitige Zustand der Justiz, der mit Ärmlichkeit noch beschönigend umschrieben ist. Eine moderne, leistungsfähige Justiz, die über die notwendigen Ressourcen verfügt, um sich ihrer Aufgabe, der Rechtsprechung, in vollem Umfang zu widmen, ist ein Ziel, für das es sich lohnt, Risiken auf sich zu nehmen. Ein Zögern und Zaudern in der momentanen Situation würde die untragbaren Zustände manifestieren und auf Jahre hinaus festschreiben, was mit Sicherheit niemand in der Justiz will!

RAG Werner Batzke, Düsseldorf

Der Mensch lebt nicht vom Brot allein

Gedanken zum Umgang mit Mitarbeitern

Rechtzeitig vor dem Weihnachtsfest ging bei Gerichten und Staatsanwaltschaften zur allgemeinen Freude die „Information Nr. 42“ des LBV NW ein, mit dem vom Landtag NW verabschiedeten „Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden“ sei die VO über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an die Beamten und Richter im Lande

NW und die sog. JZV aufgehoben worden; das LBV sei angewiesen, erstmalig für den Monat Januar 1998 keine Jubiläumszuwendungen mehr auszuzahlen.

Zeitgleich teilte das JM NW unter Hinweis auf einen Runderlaß des InnMin mit, nach dem Wegfall der JZV zum 1. 1. 1998 „wird keine Rechtsgrundlage für Dienstzeitehrungen von Richtern und Beamten vorhanden sein.“ Damit das bereits Gesagte vollends deutlich sei, ergänzten die Mittelbehörden, „den Richtern und Beamten, deren Jubiläum nach dem 31. 12. 1997 eintreten würde, dürfen keine Jubiläumszuwendungen gezahlt und auch keine Ehrenurkunden ausgehändigt werden. Die bereits vorliegenden Ehrenurkunden bitten wir zu vernichten.“

Nach dem weiterhin geltenden § 90 LBG, der erst bei der nächsten Änderung des LBG gestrichen werden soll, wird nämlich nach Vollendung einer 25-, 40- und 50jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung gewährt.

Zwar muß es um ein Gemeinwesen schon sehr schlecht bestellt sein, wenn es die auch bisher nicht gerade opulenten finanziellen Zuwendungen für solch lange

Aus dem Inhalt

Zu Sprache und Umgang

- Reorganisation 1
- Zum Umgang mit Mitarbeitern 3
- Der Mensch ist die Hauptsache 4
- Streitkultur im Strafverfahren 6
- Öffentliche Kritik an der Justiz 8

Menschenrechtspreis 1997

- Vorstandsarbeit
- Ende der Wiederbesetzungssperre 10
- Zur Parkraumbewirtschaftung 10

- Neue Rechtspflege-Entlastung? 11
- Ruhegehaltfähige Dienstzeiten 12

Aus der Arbeitsgerichtsbarkeit

- Die Anwaltsrobe 14

ROBEN

Elegante Einzelanfertigung nach Ihren Maßen in solider Qualität

Die erfahrene Spezialfirma für die Herstellung von Roben und Baretten für Richterinnen und Richter aller Gerichte, Staatsanwälte, Patentanwälte, Amtsanwälte, Urkundsbeamte und Standesbeamte

Bitte fordern Sie unser Angebot mit Mustern an
Mundsbürger Damm 4
Postfach 76 32 08
22071 Hamburg
Tel. (0 40) 2 20 18 87
Fax (0 40) 2 27 34 22

Impressum

Herausgeber:
Geschäftsführender Vorstand des Deutschen Richterbundes, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm
Tel. (02381) 29814; Fax (02381) 22568

Redaktion:
Wolfgang Fey (RAG) (verantwortlich);
Maria Abel-Dassler (StAin); Elke Adomeit (StAin);
Werner Batzke (RAG); Margret Dichter (RinLG);
Dr. Gisela Gold-Pfuhl (OSTAin); Harald Hemmer (RLG);
Anette Milk (StAin); Werner Meier (RAG);
Lydia Niewerth (RinAG); Edwin Pütz (R);
Klaus Rupprecht (RAG); Reinhard Schäfer (RAG);
Gisela Wohlgemuth (RinOLG);
Manfred Wucherplennig (RLG).

Verlag, Herstellung und Anzeigenverwaltung:
VVA Vereinigte Verlagsanstalten GmbH, Höherweg 278,
40231 Düsseldorf, Telefax (0211) 7357-507,
Anzeigenverwaltung: (0211) 7357-568
Anzeigenleitung: (0211) 7357-587 Holger Löwe
Vertrieb: (0211) 7357-155
Zur Zeit ist die Anzeigenpreisliste Nr. 13
vom 1. Oktober 1995 gültig

Bezugsbedingungen:
Der Verkaufspreis ist durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten. Bezugspreis für Nichtmitglieder jährlich 23,- DM.

Konto des Landesverbandes NW des Deutschen Richterbundes: Sparkasse Hamm (BLZ 41050095)
Konto-Nr. 70227 – auch für Beitragszahlungen

Zuschriften erbeten an:
Geschäftsstelle des Landesverbandes, Martin-Luther-Straße 11, 59065 Hamm, oder Wolfgang Fey, Henri-Dunant-Straße 31, 40474 Düsseldorf.

Zeiten in treuer Pflichterfüllung völlig streicht. Aber dies werden Richter und Beamte nach mindestens 25jähriger Gewöhnung an knappe finanzielle Mittel im gesamten dienstlichen Bereich und einer bei ständig steigender Arbeitslast nicht gerade großzügigen Besoldung wegen der ihnen seit langem vermittelten Haushaltslage noch verstehen. Nicht nachvollziehbar ist jedoch die zukünftige Verweigerung einer Ehrenurkunde, in der Dank und Anerkennung für jahrzehntelange Pflichterfüllung an Jubilare ausgesprochen wird, zumal Richter, Staatsanwälte und die Beamten in den anderen Dienstbereichen der Justiz überobligationsmäßig arbeiten und immer wieder zusätzliche Belastungen auch über lange Zeit tragen müssen und auch ertragen.

Auf die Idee, daß ein Wort des Dankes und der Anerkennung durch einen Dienst-vorgesetzten und des obersten Dienstherrn einer Rechtsgrundlage bedarf und zukünftig wegen deren Fehlens zu unterbleiben hat mit der weiteren Folge, daß sogar bereits ausgestellte Urkunden zu vernichten sind, wäre ich nicht gekommen. Ein solcher Dank hat alleine seinen Grund – so meine ich – in Sitte und Anstand sowie in Regeln des zwischenmenschlichen Miteinanders, solche Anerkennungen sind ein Gebot der Höflichkeit und Courtoisie. Weil

– Verständigung –

Der Mensch ist die Hauptsache

Um verstanden zu werden, muß sich der Mensch artikulieren durch Schrift und Sprache. Kommunikation setzt Sender und Empfänger mit derselben Wellenlänge voraus.

Untersuchen und beurteilen Gutachter/Berater Bereiche der Justiz, überzeugen ihre Ergebnisse nur, wenn sie sich mit den justizeigenen Gegebenheiten, Inhalten und Begriffen vertraut gemacht haben und dies in ihrer Wortwahl zum Ausdruck kommt. Sprechen sie statt dessen von „Kunden“, „Produkten“, „Bürgernähe“ und „Service“, rufen sie bei Ri und StA sicher Kopfschütteln hervor.

Begriffe, die den Juristen als Postulate zur Reformierung des maroden Justizwesens von Unternehmensberatern/Wissenschaftlern der Betriebswirtschaftslehre an den Kopf geworfen werden, sind oft Blüten mit grotesken oder peinlichen Ergebnissen.

An-sprache eines Vorsitzenden

Teamwork ist, wenn alle das gleiche wollen wie ich!

dem so ist, werde ich auch zukünftig den Mitarbeitern, die z. B. wegen eines übermäßigen Aktenanfalles über die Dienstzeit hinaus oder sogar am Wochenende in die Behörde gekommen sind und gearbeitet haben, ein Wort des Dankes und der Anerkennung sagen; wie ich jetzt weiß, trotz fehlender Rechtsgrundlage.

Die nach Eingang der vorgenannten Schreiben mündlich abgegebenen Kommentare verschiedener Kollegen und Mitarbeiter, denen Emotion anzumerken war und die deshalb nicht zitierfähig sind, bestätigen mir, daß auch andere so denken und dem Hinweis auf die fehlende Rechtsgrundlage verständnislos gegenüberstehen. Denn der Mensch lebt nicht vom Brot allein (siehe oben), und über das Materielle hinaus gibt es zwischenmenschliche Beziehungen, aus diesen zu folgernde Regeln und allgemein anerkannte Bräuche und außerrechtliche Relationen, die weder ein Parlament noch ein Ministerium noch ein LBV bestimmen, aber auch nicht ändern sollten es sei denn, sie wollen Irritationen verursachen.

Anm. d. Red.: Die Urkunden für eine 25jährige Dienstzeit hat der Autor längst erhalten; die für 40jährige Dienstzeit hätte er nie bekommen können. Niemand kann also sagen, er hätte gleichsam aus persönlicher Verärgerung und in eigenem Interesse diese Zeilen geschrieben.

Beispiel „Bürgernähe“: Es wird angeblich zuviel durchsucht und verhaftet. Über mangelnde Bürgernähe und Kundenbetreuung beklagen sich durchsuchte oder/und festgenommene Personen sicher nicht. Eher sitzen ihnen Polizei und StA ihrer Meinung nach zu dicht auf der Pelle. Gilt für diesen Personenkreis wirklich der Vorwurf der mangelnden Bürgernähe? Sicher nicht! Das gilt um so mehr für den bewußt falsch gewählten Begriff des „Großen Lauschan-griffs“. Er rügt eher eine allzu große Bürgernähe und führt zu negativen Assoziationen, wie „Der Staat hört mit“ – „Der Staat steht auf Dich“ oder „Polizeistaat“.

Bezieht sich „Bürgernähe“ vielleicht nur auf die „guten“ Bürger? Und, wer, bitte schön, ist dann der „richtige Kundenkreis“? Im Zivilprozeß kann kein Richter beide Parteien zufriedenstellen: Es kann nur einer „gewinnen“. Der Verlierer erhält seiner Meinung nach ein schlechtes Produkt und ist ärgerlich über den schlechten „Service“ der Justiz. Selbst den Gewinner, der mit dem Produkt zufrieden ist, möchte die Justiz nicht als Dauerkunden wiedersehen. Denn ihr Ziel ist nicht die grenzenlose Vermehrung von Rechtsstreiten.

Gleiches gilt für die FGG-Verfahren: Auch auf die Stadtverwaltung als Antrag-

Der Mensch ...

stellerin und die Betroffenen von Entscheidungen im Unterbringungsverfahren z. B. paßt der Kundenbegriff ebensowenig wie auf Konkurschuldner. Soll es wirklich heißen: Waren Sie zufrieden, dann beehren Sie uns bitte bald wieder!

Vielmehr ist „Dienst am Bürger“ Ziel der Justiz. Der Bürger erwartet Gerechtigkeit, er will verstanden werden und die Entscheidungen der Justiz verstehen. Auf die Entscheidungen ist der Bürger angewiesen, weil er die Justiz gerade nicht „freiwillig“ in Anspruch nimmt: Er darf kein Faustrecht ausüben und muß sich sogar für einen zivilrechtlichen Titel der Staatsmacht bedienen.

Mittel für die Akzeptanz justizieller Entscheidungen sind u. a. ein freundlicher Umgangston, Eingehen auf Anliegen, keine Verweisung an eine andere Stelle ohne gleichzeitige, verständliche Erklärung des richtigen Rechtsweges. Eine Entschuldigung für Versehen wirkt Wunder!

Ich bin auch ein Mensch

sagte der Amtsrichter als der „die Rechtsmeinung des Berufungsgerichts verkennende Vorder-Richter“,

sagte der Kammervorsitzende, dem als „Vorder-Instanz“ die Akten mit dem Aufhebungsbeschluß des OLG zurückgesandt wurden,

sagte der Senatsvorsitzende, der nach Aktenrückkehr vom BGH lesen durfte, daß das „Vordergericht geirrt habe“,

sagte der Staatsanwalt, als er las, weshalb das Gericht die Anklage nicht eröffnet hatte.

Anmerkung zu Sprache und ihrem Inhalt und zum Umgang mit/unter Kollegen.

Die Rechtssprache ist eine genormte Fachsprache. Ihre Inhalte/Begriffe können nicht beliebig ersetzt und ausgetauscht werden. Eigentum ist nicht gleich Besitz. Die Verständigung der Fachleute untereinander ist naturgemäß leichter als die zwischen Ri/StA und Bürgern sowie Gutachtern/Beratern aus anderen Fachbereichen.

Zur Sprache und ihrer Veränderung haben Sprachwissenschaftler und Germanisten auf dem Deutschen Germanistentag 1997 zu Bonn z. B. zur Verwaltungssprache ausgeführt: „Die Verwaltungssprache ist eine Mischung aus Elementen der verschiedenen Fachsprachen, wie etwa Jura, verquickt mit der gehobenen Standard- und Bildungssprache.“

Diese Insidersprache des Jargons abgrenzen und eine „kommunikative“ Exklusiv-



Pfalz – die Toscana Deutschlands
Ferienhaus und Ferienwohnungen in den Wein- und Luft-Kurorten St. Martin und Edenkoben/Südl. Weinstr. zu vermieten; komfortabel und gemütlich ausgestattet. Einbauküche, Dusche, Kabel- oder SAT-TV. Ferienhaus im 900-m²-Garten, mit Wasch- und Spülmaschine, offenem Kamin etc.
Fordern Sie unsere Hausinformationen an!
Tel. (063 23) 76 09 · Fax (063 23) 8 15 30

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage für Abonnementwerbung für die Zeitschrift „Der persönliche Organisations-Berater“, Bonn, (Postvertriebskennzeichen: G 9489) bei.

Endlich Schluß mit dem Jo-Jo-Effekt! 10 Pfund pro Woche!

Frankfurt/Houston: Ärzte entwickelten eine in Deutschland und den USA Aufsehen erregende Diät. Es klingt unglaublich, ist aber wahr: Innerhalb kurzer Zeit wird man für immer schlank! Es wird nur Fett abgebaut, keine Muskeln oder Wasser.

linische Studien in den USA und Deutschland beweisen, daß es funktioniert: Diese Diät-Revolution ist medizinisch fundiert, für jeden leicht durchführbar und garantiert erfolgreich. Die Turbo-Diät aktiviert die Schilddrüse und den Stoffwechsel, damit einmal verlorenes Fett nie wieder ansetzt. Die Diät schaltet den Jo-Jo-Effekt aus. Ja, kehrt ihn sogar ins Gegenteil um. Obwohl vor schnellem Abnehmen gewarnt wird, ist es in diesem Falle sogar notwendig, weiß Dr. Markert. Nur auf diese Weise ist die Leptinproduktion

so „umzuprogrammieren“, daß auch in Zukunft weniger Fett gespeichert wird. Man fühlt sich die ganze Zeit über ausgesprochen wohl und vital. Man beugt sogar Stoffwechselerkrankungen (Metabolisches Syndrom) vor.

Jeder kann es ausprobieren: Das erste Buch, dem eine klinische Studie zugrunde liegt, die „Markert-Diät“ von Dr. Dieter Markert, erscheint im Goldmann-Verlag, kostet 12,90 DM und ist jetzt überall im Buchhandel erhältlich (ISBN 3-442-13911-2).

ASTHMA- UND ALLERGIE-KLINIK BAD SALZUFLEN

Für Patienten mit Asthma und anderen chronischen allergischen und nicht-allergischen Erkrankungen der Atemwege und der Lunge bieten wir ein gemeinsam mit der Klinik am Kurpark entwickeltes stationäres All-Round-Programm nach einem breitgefächerten, abgestuften Rehabilitationsprinzip.

- fachärztlich-internistisch-allergologische Betreuung
- fachkompetentes physiotherapeutisches Schwerpunktprogramm
- Atemschulung, Entspannungstherapie, Gesundheitstraining
- Asthma- und Allergiegespräche am runden Tisch mit Patienten
- Fachvorträge
- Unterbringung in einer modernen Rehaklinik in Einzelzimmern (auf Wunsch Doppelzimmer) mit Telefon, WC, TV-Anschluß, Schwimmbad

Pauschalpreis 135,- DM/Tag (ausschließlich Medikamente und Kurtaxe) – Beihilfefähig nach § 30 GewO

Anmeldung:

Asthma- und Allergie-Klinik
Parkstraße 7 · 32105 Bad Salzuflen
Telefon (0 52 22) 6 07 14 · Telefax (0 52 22) 1 29 88

Lebensmittelrecht auf CD-ROM



Immer
aktuell

Eine runde Sache

Einfach

Nach 1 Sekunde die Information mit Ihrem Stichwort oder über das Sachwort-Verzeichnis – kein langes umständliches Suchen.

Kopieren und Einfügen in Ihre Textverarbeitung – Abschreiben der Texte entfällt.

Drucken der Texte.

Vollständig

Sämtliche Vorschriften aus der Loseblattsammlung „Textsammlung Lebensmittelrecht“ sind enthalten. Alle 4 000 Seiten nationaler und internationaler lebensmittelrechtlicher Gesetze und Verordnungen sowie die entsprechenden Leitsätze und Richtlinien.

Und aktuell

Durch ca. halbjährliche Ergänzungslieferungen sind Sie mit der CD-ROM auf dem aktuellen Stand. Einfach alte CD raus und neue rein – fertig!

Volle Integration in Ihre Hard- u. Software

Paßt sich Ihren Programmen nahtlos an: Schnell, umfassend und übersichtlich. Netzwerkfähig: Ab dem 2. Nutzer zahlen Sie für jeden weiteren Nutzer jeweils nur noch 25% des Grundpreises. Auch auf Ihrem PC lauffähig: IBM-kompatibler PC und APPLE-Macintosh. Hard- und Softwarevoraussetzungen: IBM-kompatibler PC: mind. 80386, ab Windows 3.1, Windows 95, Windows NT. APPLE-Macintosh: ab Operating-System OS 7.0. Für beide Systeme: 4 MB Arbeitsspeicher, CD-ROM-Laufwerk (bei Netzwerknutzung nur 1 CD-Laufwerk im Netz erforderlich), 5 MB freier Festplattenspeicher. Maus empfohlen.

Kompetent

Die Textsammlung wird herausgegeben und bearbeitet von profunden Experten des Lebensmittelrechts: Rechtsanwalt Prof. Dr. Hans-Jürgen Rabe, Hamburg; Rechtsanwalt Dr. Matthias Horst, Bonn.
ISBN 3-86022-314-3

Preiswert

Die Lebensmittelrecht-CD-ROM kostet für das Grundwerk nur DM 199,- (ISBN 3-86022-303-8); die halbjährlichen Aktualisierungen nur jeweils DM 99,50. Bei Netzwerknutzung nur 25% Aufpreis für jeden weiteren Nutzer.

BEHR'S...VERLAG

Averhoffstraße 10 · D-22085 Hamburg
Telefon (0 40) 22 70 08-18/19 · Telefax (0 40) 220 10 91
E-Mail: Behrs@Behrs.de

sivität erzeugen, führt zu häufigeren Verständigungsschwierigkeiten zwischen Bürger und Verwaltung, eine Entwicklung, die in anderen Ländern vergleichbar nicht vorhanden ist.“

In puncto Bürger ist es höchste Zeit, z. B. die Ladungs- und Strafbefehlsformulare auf in der Sache nachdrückliche, aber gleichwohl freundliche Sprache zu untersu-

chen. **Grundsatz:** Verstehen führt zur Akzeptanz!

Für Sachverständige gilt: Mediziner und Kfz-Ingenieure beispielsweise stellen sich in ihrer forensischen Tätigkeit auf die Bedürfnisse der Justiz ein und machen sich mit den fallspezifischen Rechtsbegriffen vertraut. Das muß genauso von den Betriebswirten/Unternehmensberatern ver-

langt und geleistet werden. Umgekehrt müssen deren Entscheidungen/Beratungsvorschläge auf ihre Praktikabilität im Justizbereich kritisch untersucht und hinterfragt werden. Ri und StA vertrauen darauf, daß die Entscheidungsträger, insbesondere im JM, auf einer verständlichen Sprache der die Justiz betreffenden Verbesserungsvorschläge beharren, damit deren Umsetzung in der Praxis gewährleistet ist.

Gemeinsame Erklärung von DRB und DAV

Für Streitkultur im Strafverfahren

Mit Sorge stellen der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Richterbund fest, daß der Strafprozeß zunehmend ins Gerede kommt. Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte klagen – jeder aus seinem eigenen Rollenverständnis heraus – über den Zustand des Strafverfahrens, nicht zuletzt über teilweise institutionelle, teilweise aber auch individuelle Schwierigkeiten im Umgang miteinander; Politiker, die Presse und die Öffentlichkeit tun ein übriges und tragen oft genug Erwartungen an die Strafjustiz heran, die sie ungeachtet ihrer sonstigen Probleme nicht bewältigen kann.

Der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Richterbund sind übereingekommen, ihre Zusammenarbeit in Fragen, die den Strafprozeß betreffen, zu intensivieren. Beide Verbände lassen sich dabei von dem Bemühen leiten, ein gerechtes, faires und funktionierendes Strafverfahren zu erhalten.

Ziel des Strafverfahrens ist es, in einem rechtsstaatlichen und fairen Verfahren die Wahrheit, soweit dies nach verfahrens-

rechtlichen Vorschriften zulässig ist, festzustellen und damit den Rechtsfrieden durch Freispruch, Einstellung oder Verurteilung wiederherzustellen. Sachliche Voreingenommenheit und persönliches Mißtrauen auf allen Seiten sind dem Ziel des Strafverfahrens abträglich.

Es besteht Einigkeit über die Aufgaben des Strafverteidigers, seinen Mandanten zu verteidigen, dem er in jeder Lage des Verfahrens beisteht und dessen prozessuale Rechte er zur Geltung bringen muß. Bis zur rechtskräftigen Verurteilung steht der Angeklagte unter dem Schutz der Unschuldsvermutung.

Richter wissen um die Bedeutung ihrer Entscheidung für das künftige Leben des Angeklagten. Es ist ihre Aufgabe und ihr Bestreben, nach Maßgabe prozessualer Regeln Wahrheit und Gerechtigkeit zu suchen.

Diesem Ziel ist auch die Staatsanwaltschaft verpflichtet. Sie muß bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten wegen aller verfolgbaren Straftaten einschreiten. Ebenso wie belastende Gesichtspunkte hat sie dabei stets auch alle Aspekte zu berücksichtigen, die den Beschuldigten oder Angeklagten zu entlasten geeignet sind.

Der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Richterbund treten für mehr Offenheit im Umgang der Verfahrensbeteiligten untereinander ein. Die Verwirklichung des Strafrechts, das tief in Menschenleben einschneidet, setzt mehr als in jedem anderen Bereich des Rechts voraus, daß seine Anwendung in allen Einzelheiten des Sachverhalts und in jeder Variante der rechtlichen Entscheidungsmöglichkeiten vorhersehbar ist. Richtig verstanden folgt dies bereits aus dem geltenden Recht. Forderungen nach Veränderungen des Verfahrensrechts erscheinen weniger wichtig als ein gemeinsames Bemühen um prozessuale Streitkultur.

Zur Offenheit gehört, daß der Verteidiger seine Ziele darlegen kann und von dieser Möglichkeit Gebrauch macht. Je früher dies geschieht, desto wirksamer wird er zur Konzentration und Beschleunigung

beitragen. Nach Verlesung der Anklageschrift und nach Belehrung des Angeklagten sollte dem Verteidiger die Gelegenheit gegeben werden, durch Darlegung seiner Zielvorstellungen eine Konzentration des Verfahrensstoffes auf das Wesentliche zu ermöglichen („Verteidigungssatz versus Anklagesatz“ oder opening statement).

Das Gericht sollte während einer laufenden Hauptverhandlung – in der Regel auf Anregung der Verfahrensbeteiligten – geeignete Abschnitte der Beweisaufnahme zum Anlaß nehmen, in sachlicher Form seine vorläufige Beurteilung des jeweiligen Verfahrensstandes in tatsächlicher und rechtlicher Bewertung bekanntzugeben. Diese Bekanntgabe setzt – wie jede richterliche Bewertung – rechtliches Gehör voraus. Sie darf nicht mißbraucht werden, um Druck auf Verfahrensbeteiligte auszuüben. Selbstverständlich stehen Hinweise des Gerichts unter dem Vorbehalt besserer Erkenntnisse im weiteren Verlauf des Verfahrens. Sie dienen dazu, den Verteidiger und den Staatsanwalt bei deren Entscheidungen über das weitere Prozeßverhalten zu unterstützen. Allein wegen ihres vorläufigen Inhalts erwecken solche Hinweise nicht den Anschein der Befangenheit.

Um die Verfahrensbeteiligten vor überraschenden Entscheidungen zu schützen, bedarf es bei geänderter Beurteilung jeweils neuer Hinweise und der Gelegenheit, sich darauf einzustellen.

Auf diese Weise könnten Probleme, Tatkomplexe oder zentrale Beweisfragen informell, das heißt noch ohne verfahrensrechtliche Verbindlichkeit, abgeschichtet werden.

Deutscher Anwaltverein und Deutscher Richterbund bekräftigen, daß Richter, Staatsanwälte und Strafverteidiger dem Recht verpflichtet sind. Die sich aus ihren unterschiedlichen Aufgaben ergebenden Konflikte stehen dem nicht entgegen. Strafprozeß ist Ringen um Recht. Die Möglichkeit und die Verpflichtung des Verteidigers, wenn nötig auch das Unerhörte zu Gehör zu bringen, sind Teil davon. Alle am Verfahren Beteiligten dienen dem Recht dann am besten, wenn sie auf allen Seiten die schützenden Formen respektieren, die wesentliche Bestandteile des in der Verfassung verankerten Strafprozesses sind.

Sprachlos am Telefon

Ein Rechtsanwalt mit Telefon lebt einst mit seiner Illusion und mit der großen Zuversicht, Kontakt zu kriegen zum Gericht. Er möchte kurz nur etwas fragen, bevor sich die Termine jagen, und drückt die Nummer kurz nach acht, doch hat er dabei nicht bedacht, daß alle grad zum Frühstück gehn, nicht lange, nur bis kurz vor zehn.

Um kurz nach zehn am Telefon hört er sofort den Dauerton. Der tönt dann zehn bis fünfzehn Male. Schon ist er durch – bis zur Zentrale –. Dort sagt er freundlich, wen er will, schon ist die Leitung wieder still. Bis auf den Ton, den er schon kennt, dann wird die Leitung abgetrennt.

Der Anruf dann um kurz nach elf ist lediglich ein Notbehelf, denn das Signal macht ihm schnell klar die Leitung frei, doch keiner da. Doch länger darf er auch nicht warten, muß den Gesprächsversuch neu starten. Denn ab halb zwölf ist es soweit, daß dann beginnt die Mittagszeit.

Dann kommt dem Rechtsanwalt die Flaute, es zu probieren nach der Pause. Versucht es deshalb kurz nach zwei, jetzt ist die Leitung nicht mal frei. Ein Anruf später noch einmal wäre dann vielleicht schon asozial. Das Klingeln wird schon jemand hören, jedoch den Feierabend stören. Und er wählt dennoch ohne Hoffen, ist deshalb auch zutiefst betroffen, daß er nach den vergangenen Stunden um kurz vor vier wird noch verbunden. Vor Überraschung ist vor allem ihm jetzt die Nachricht ganz entfallen. Er stottert deshalb leicht gequält: Da habe ich mich wohl verwählt.

Und die Moral von der Geschichte: Verbindung gibt es zum Gerichte. Kontakt zu haben heißt noch nicht, daß man auch miteinander spricht. Doch ist sie da, heißt das nicht schon, daß es auch ist Kommunikation.

RA Wolfgang Kaiser, Düsseldorf

Erstes Zeugenbetreuungszimmer in NRW

Neue Wege in der Justiz

Im Rahmen einer kleinen Feierstunde wurde am 8. 12. 1997 das beim Amts- und Landgericht Düsseldorf eingerichtete Zeugenbetreuungszimmer offiziell seiner Bestimmung übergeben. In seiner Ansprache hob PrLG Gustav Marten die erfolgreiche Vorarbeit, die in den Händen von RLG Hartwig Ollerdiß, RAG Frank Pollmächer und OI in Volpert lag, hervor. Er betonte, daß es sich um eine einmalige Einrichtung in NRW handelt. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Zeug(inne)n, die Opfer einer Straftat wurden. Marten sprach aber an, daß die Zeugenbetreuung auf Familienverfahren erstreckt werden soll, da auch dort die Ängste und Nöte der Betroffenen vergleichbar seien.

Anlaß für die Einrichtung des Zeugenbetreuungsimmers, das auf eine Anregung der Frauenberatungsstelle Düsseldorf e. V. und des Frauenbüros der Landeshauptstadt Düsseldorf zurückgeht, ist der Umstand, daß die meisten Zeug(inne)n, die Opfer von Straftaten waren, nur wenig über den Ablauf des Gerichtsverfahrens und die Rolle der einzelnen Beteiligten wissen. In dieser Situation stehen als kompetente und neutrale Ansprechpartnerinnen in Düsseldorf bereits seit dem 1. 10. 1997 die Diplom-Sozialpädagoginnen Karin Schulze und Stefanie Maurer zur Verfügung. Die Aufgaben der Zeugenbetreuerinnen sind in einer Dienstweisung des LG-Präsidenten vom 3. 12. 1997 genauer definiert und umfassen insbesondere Informationen zum Ablauf der Verhandlung, der Rolle der Beteiligten und außergerichtlicher Unterstützungsangebote. Im Vorfeld der Verhandlung und am Verhandlungstag selbst stehen sie als Ansprechpartnerinnen zur Verfügung und versuchen den Ratsuchenden die Angst vor der Verhandlung zu nehmen. Damit diese wichtige Arbeit an einem vernünftigen Ort vorgenommen werden kann, ist im Gericht extra ein Raum

zum Aufenthalt für die Zeug(inne)n eingerichtet worden. Dieser Raum, der durch eine Spielecke und eine kleine Küche auch zum Aufenthalt mit Kindern geeignet ist, gibt am Verhandlungstag die Möglichkeit, ein Zusammentreffen von Opfer und Täter auf dem Gerichtsflur zu verhindern. Das Mobiliar für den Raum stellte die Frauenberatungsstelle Düsseldorf e. V., die hierfür eine Sachspende der Firma Schaffrath erhielt, zur Verfügung. Die angenehme Ausstattung des Raums schafft die Möglichkeit, Wartezeiten in einer angstfreien, angenehmen Umgebung mit ggf. erforderlicher Betreuung zu verbringen. Über dieses neue Angebot werden die in Strafverfahren geladenen Zeug(inne)n mit der Terminladung informiert.

BeamtenDarlehen

Festzins 6,75 % p. a. Laufzeit 14 Jahre, effektiver Jahreszins 7,37 %.

Beispiel: 30jähriger Beamter a. L./Laufzeit 20 Jahre Zins 7,15 %, Auszahlung 96 %, effekt. Jahreszins 7,86 % 50.000 DM = monatlich 476,08 DM inkl. LV 180.000 DM = monatlich 1.706,10 DM inkl. LV Laufzeitverkürzung durch Gewinnanteile möglich

Beamter a. P., Angestellter/Arbeiter: Festzins 7,6 %, Laufzeit 12 Jahre, effektiver Jahreszins 7,9 % z. B. DM 30.000,- monatlich 381,60 inkl. LV

Girokontoausgleich bis 20.000 DM monatl. 240,- DM Laufzeit 120 Monate, anfängl. effekt. Zins 7,99 % Nachrangige Grundschuldendarlehen Beleihung über 100 % mögl.

Vorfiananzierung der Eigenheimzulage

Informieren Sie sich über Ihr persönliches Angebot: **8.00 bis 20.00 Uhr • Hotline: 0 51 30. 79 93 95**

veritas

Anlage- und Kapitalvermittlung

Wietzelweg 4, 30900 Wedemark, Fax 0 51 30. 79 93 95

Das gesamte Projekt wird wissenschaftlich von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, Lehrstuhl Prof. Dr. Dr. Frank Schneider – Psychiatrische Klinik –, begleitet. Hierüber wird eine kontinuierliche Dokumentation und Beobachtung gewährleistet. Ziel dieser Begleitforschung ist die Erstellung eines Leitfadens zum Aufbau von Opferschutzprogrammen, der bundesweit Verwendung finden kann.

Die letzte Leistungsreserve

Diese sollten Sie nicht auf's Spiel setzen, sondern gezielt nutzen. Denn ein „burn out“ bleibt nicht ohne Konsequenzen.

Leistungsunfähigkeit, Gefährdung der beruflichen Karriere, schwere Krisen im privaten Umfeld bis hin zu schweren körperlichen Problemen können die Folge sein.

Ihr Ausweg:

Wir begleiten Sie auf Basis eines medizinisch-integrativen Konzeptes auf Ihren

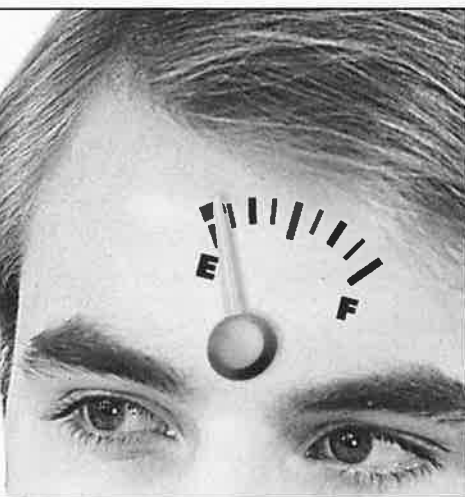
Erfolgsweg zurück. Wir, das sind erfahrene Mediziner sowie ein ganzes Team verschiedener Spezialisten, die Ihre Problematik aus Erfahrung genau kennen und Sie orientiert an Ihren persönlichen Ressourcen zum Ziel führen.

ROHER PARKKLINIK GMBH

Private Klinik und Tagesklinik für Psychotherapeutische Medizin

Röher Straße 53
52249 Eschweiler
Tel. (02403) 78 91 50
Fax (02403) 78 91 30

Die Behandlungskosten werden bei entsprechender Indikation von den privaten Krankenversicherungen übernommen.



Öffentliche Kritik an der Justiz

Speziell die Strafjustiz sieht sich seit geraumer Zeit im Kreuzfeuer öffentlicher Kritik. Es vergeht kaum eine Woche, in der nicht der Bundesinnenminister oder andere Politiker, einzelne Funktionäre oder Verbände aus dem Polizeibereich und nicht zuletzt auch die Medien Staatsanwaltschaften und Strafgerichte öffentlich mit Vorwürfen überziehen:

- Die Justiz sei „zu gutwillig, zu lau und zu langsam“ (Voscherau),
- sie erfülle ihren „Sicherheitsauftrag“ nicht (Kanter),
- ihre „oftmals katastrophalen Urteile“ seien für die wachsende Kriminalität mitverantwortlich (Glogowski),
- die „Erfolge der Polizei“ würden „oft von der Justiz manipuliert“ (der Vorsitzende des Bundes Deutscher Kriminalbeamten Eike Bleibtreu),
- die Justiz mache sich des „Gesetzesungehorsams“ schuldig (so pauschal der Bund Deutscher Kriminalbeamten),
- „die verheerende Justizbilanz“ sei „offensichtlich“ (FAZ v. 15. 9. 1997),

Anmerkungen aus Anlaß des „Fall Münster“

Rückpaß an die Politik

Im Landtag NRW fand am 20. 11. 1997 eine Debatte im Zusammenhang mit der Haftentlassung von zwei wegen Kapitalverbrechen angeklagter Untersuchungshäftlinge in Münster statt.

Ein Abgeordneter äußert hierzu, alleiniger Grund dafür seien organisatorische Versäumnisse gewesen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die vom Gesetz vorgegebene Frist der Dauer der Untersuchungshaft bis zur Hauptverhandlung einzuhalten. Die Entscheidungen seien ebenso rechtens wie unglücklich. Es würde sich hierbei nicht um eine Verkettung unglücklicher Umstände in einem besonderen Einzelfall handeln, vielmehr sei das, was stattgefunden habe, rechtspolitisch eine Katastrophe. Denn das Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz, ihr Gefühl für Gerechtigkeit und Sicherheit sei bis ins Mark erschüttert worden. Der Abgeordnete schloß appellativ wie verheißungsvoll mit den Worten: „Wir haben die Verantwortung und die müssen wir heute übernehmen.“

Doch wie stellen sich die LT-Abgeordneten dies vor? Da wurde zunächst auf die Beschleunigung verwiesen, die mit der EDV-Ausstattung der Justizbehörden einhergehe. Dem läßt sich zunächst beipflichten, indes mutet es zuweilen an, als sei „Justiz 2003“ kein vielversprechendes Reformvorhaben, sondern ein Zauberwort, das jedes Strukturproblem zu lösen vermag. Zudem wurde vertreten, Abhilfe würde durch ein Gesetzesvorhaben

- „Nieten im Talar“ titelte die Rheinische Post/Düsseldorf (1. 11. 1997),
- „Verbrechen lohnen sich wieder“ die FAZ (8. 11. 1997),
- „Deutsche Richter sind zu lasch“ die Bild-Zeitung (13. 9. 1997)

Der Deutsche Richterbund hat sich diesen zu einem guten Teil unsachlichen, vielfach unberechtigten und völlig haltlosen Vorwürfen, seit sie öffentlich erhoben werden, immer wieder entgegengestellt und sie zurückgewiesen, u. a. bereits in der Presseerklärung vom 19. Dezember 1997 (DRiZ 1997/451).

Gemäß den Gesetzmäßigkeiten der modernen Mediengesellschaft geschah und geschieht dies vor allem in Interviews und Statements mit und gegenüber Zeitungen, Rundfunk- und Fernsehsendern.

Allein der Bundesvorsitzende Voss hat seit dem Sommer rund 50 solcher Interviews etc. gegeben. Weitere Äußerungen anderer Präsidiumsmitglieder kommen hinzu.

geschaffen, die Frist des § 121 I StPO von sechs auf neun Monate unter bestimmten Voraussetzungen zu verlängern. Hier mag man sich fragen, ob ein Problem tatsächlich gelöst oder nur umgangen wird. Entsprechendes gilt für den Verweis auf den Bundesgesetzgeber, dessen Beschleunigungs- und Entlastungsgesetze nicht ausreichen würden. Einer besseren personellen Ausstattung der Justiz würde schließlich die Haushaltslage Grenzen setzen.

Vielleicht steht Rechtsprechung inzwischen unter einem finanziellen Vorbehalt, als Ausfluß der Ressourcenverteilung durch den Haushaltsplan. Diese Frage stellen, heißt sie zu beantworten: Ja! Das Plenarprotokoll schweigt sich hierzu – leider – aus.

Antwort des JM NW

Zum Bericht über den Jugendarrestantritt in RiStA 6/97 teilt der JM u. a. mit:

Der Jugendarrestvollzug bereitet Sorgen. Die Zahl der Zugänge ist 1996 auf 3981 angestiegen. Die Aufnahmemöglichkeiten der Anstalten sind erschöpft. Mit der Erweiterung der Anstalt in Solingen um 12 Plätze wird eine teilweise Entspannung der Belegungssituation eintreten. Zum Bottroper Arrest ist zu bemerken, daß es zu Fällen von Vollstreckungsverjährung aus vollzuglichen Gründen nicht gekommen ist.

Anm. d. Red.: Strafe soll der Tat „auf dem Fuße folgen“, insbesondere im Jugendstrafrecht. Dort sollen auch ggf. Ersatzmaßnahmen angeordnet werden, wenn sonst dieses Ziel nicht erreicht wird. Die Ausschöpfung des Verjährungsrahmens dürfte dieser Intention widersprechen!

Deutscher EDV-Gerichtstag

Der 7. EDV-Gerichtstag wird vom 1. bis 3. 4. 1998 in Saarbrücken stattfinden. Den Beginn der Veranstaltung markiert das traditionelle Zusammentreffen in den Räumen der juris-GmbH am Abend des 1. 4. 1998. Als Themen für die Arbeitssitzungen sind vorgesehen:

„Multimedia-Gesetz“ oder „digitale Signatur“; Elektronische Grundbuch- und Registerführung; EDV-gestützte Kooperation zwischen Polizei und Staatsanwaltschaft; praktische und rechtliche Fragen der Videokonferenz; Re-engineering von Justizlösungen; Autonome Texterzeugung losgelöst von Standardsoftwarepaketen; technische Möglichkeiten der Identifizierung einer Person im modernen Kommunikationsprozeß; technische und rechtliche Möglichkeiten, Schriftstücke einzuscannen und elektronisch zu verwalten; Entwicklung eines Saarbrücker Standards für ein „Allgemeines Datenaustauschmodell für Urteile“.

Fortgeführt werden sollen aus den Vorjahren die Themen: Bewertung von juristischen CD-Roms, Anforderungen an Handbuch und Dokumentation, Internet für Juristen. In einer „Chat-Ecke“ sollen sich Personengruppen mit gleichen Interessen zusammenfinden können.

Wie jedes Jahr wird eine Firmenbegleitausstellung den Teilnehmern Gelegenheit bieten, sich einen Überblick über das Angebot an juristischer Software, EDV-Literatur und CD-ROM-Anwendungen zu verschaffen.

Anfragen und Anmeldungen sind zu richten an den Deutschen EDV-Gerichtstag e.V., Lehrstuhl Prof. Dr. Rüßmann, Universität Saarbrücken, Postfach 15 11 50, 66041 Saarbrücken, Tel. (06 81) 3 03 31 50/Fax 3 02 44 69.

Im Internet ist der EDV-Gerichtstag erreichbar unter <http://edvgt.jura.uni-sb.de/>

**RAG Dr. Wolfram Viefhues
AG Oberhausen/OLG Düsseldorf**

Bundesvorstand in Berlin

In nächster Nachbarschaft des schönen Hauses, in dem sich künftig die Bundesgeschäftsstelle befinden wird, hielt der Bundesvorstand am 13./14. 11. 1997 seine diesjährigen Beratungen ab.

Nach den Berichten aus der Arbeit des Präsidiums und der Kommission informierten die Landesvorstände über ihre Arbeit.

Der Bundesvorsitzende Rainer Voss wies auf die intensive Informationspolitik des DRB zur Abwehr weiterer Sparmaßnahmen, aber auch von Diffamierungen der Justiz sowie auf die Notwendigkeit, sich in die geplante Budgetierung von seiten der Personalvertretungen einzuschalten, hin. Großes Interesse fanden die vom Präsidium entwickelten Vorstellungen zu einer strukturellen Binnenreform der Justiz. Sie zeigen Möglichkeiten auf, Tätigkeitsbereiche der Richter auf den Rechtspfleger, des Rechtspflegers auf den mittleren Dienst zu übertragen. Die in einem ausführlichen

Arbeitspapier festgehaltenen Einzelheiten sollen in den Landesvorständen beraten werden.

Leicht rückgängige Mitgliederzahlen in einzelnen Landesverbänden werden mit Sorge beobachtet. Erfreulicherweise konnte aber auch aus vielen Bundesländern berichtet werden, daß sich junge Kolleginnen und Kollegen von der Notwendigkeit einer Mitgliedschaft im Deutschen Richterbund in zunehmendem Maße überzeugen lassen. Die intensive Werbung hat zu einem Anstieg der Mitgliederzahlen, beispielsweise in Nordrhein-Westfalen geführt.

Einhellig lehnte der Bundesvorstand Bestrebungen ab, der Polizei in Ermittlungsverfahren die Kompetenz zu übertragen, das Verfahren nach §§ 153 und 153 a StPO einzustellen. Dem Vernehmen nach sind derartige Ideen in der letzten Justizministerkonferenz erörtert worden. Auf großes Interesse stieß der Vorschlag der großen Strafrechtskommission, auch im Erwachsenenstrafrecht statt der derzeitigen Regelungen zur Bildung von Gesamtstrafen die Verhängung einer Einheitsstrafe (ähnlich dem Jugendstrafrecht) für mehrere Taten einzuführen. Auf Berichte aus Bayern, daß dort versucht werde, auch Staatsanwälte zur Benutzung von Stechuhr zu veranlassen, erfolgte der Hinweis, daß die Freiheit von festen Dienststunden für Staatsanwälte und Amtsanwälte ebenso besteht wie für Richter. Dies wurde zuletzt auch in einer Stellungnahme des Justizministeriums NW im August 1997 bestätigt.

Verleihung des Menschenrechtspreises

Im würdigen Rahmen der Friedrichswerdischen Kirche überreichte der Bundesvorsitzende in Anwesenheit des Bundespräsidenten Roman Herzog am 14. 11. 1997 den Kindern des ermordeten mexikanischen Richters Abraham Antonio Polo Uscanga den Menschenrechtspreis des DRB. Mit dieser Preisverleihung wurde nach mehreren Rechtsanwältinnen erstmals ein Richterkollege gewürdigt. Auf die Presseerklärung vom 20. 8. 1997 und den Inhalt der Deutschen Richterzeitung von September und Dezember 1997 darf hingewiesen werden. Die Achtung vor Menschenrecht und Menschenwürde als Menschenpflicht waren Inhalt der Reden des Vorsitzenden



Abraham Antonio Polo Uscanga †

Rainer Voss und des Festredners Ignaz Bubis, welche Politik und Gesellschaft in eindringlichen Worten dazu aufriefen, im Kampf für diese Werte nicht nachzulassen. Die Rede des Sohnes des Preisträgers führte den Anwesenden eindringlich vor Augen, wie schwer es in vielen Ländern der Erde ist, trotz existenzieller Bedrohung für die richterliche Unabhängigkeit und die Wahrung der Menschenwürde einzutreten.

**Reichen Sie
die RiStA-Hefte weiter
– zur Information
an die Referendare**

In eigener Sache

RiStA erscheint jetzt im 19. Jahr und wird über die Bezirksgruppen an alle Richter und Staatsanwälte verteilt, damit unsere Meinung unabhängig von der Mitgliedschaft bekannt und nachgelesen werden kann.

Leider gibt es bei der Verteilung hin und wieder Pannen, sei es bei der Post, beim Verlag oder intern bei uns. Melden Sie sich also bitte, wenn Sie RiStA nicht alle zwei Monate erhalten. Zum Teil sind die Schwierigkeiten auch hausgemacht.

Die Verteilung in den Oberlandesgerichten erfolgt über die dortige Bezirksgruppe – für alle – also auch für die Kollegen/-innen, die dorthin zur Erprobung wechselten. Wir haben – aus Kostengründen – nicht so viele Exemplare, daß ein Doppelbezug erfolgen könnte.

Wer sich abordnen läßt, muß dies der Bezirksgruppe mitteilen, damit diese RiStA für diese Zeit im Einzelbezug verschickt (an die Privatadresse, nicht an das Ministerium pp).

Pensionäre bekommen die Zeitschrift ebenfalls ins Haus, wenn sie ihre Beendigung der Dienstzeit mitteilen, ebenso pausierende Kollegen/-innen. Es liegt also auch an jedem selbst, ob der Bezug klappt.



Die als Symbol für den Menschenrechtspreis des Deutschen Richterbundes dem Preisträger zugedachten Bronzeskulptur schuf der seit 1961 in Deutschland lebende Maler und Bildhauer Giovanni Vetere. Vetere (geb. 1940 in Strongoli/Kalabrien) lebt heute in Eitorf/Sieg. Er entwickelte seine künstlerische Begabung als Autodidakt. Mit seinen Arbeiten hat er internationales Renomee erworben. Unter anderem hat er in den letzten Jahren in Berlin, Köln, Stuttgart, Zürich, New York und Boca Raton (Florida) ausgestellt. Seit 1981 ist er darüber hinaus regelmäßig bei der Baseler Kunstmesse ART vertreten.

Ende der Wiederbesetzungssperre

Das erfreulichste Ergebnis des Gesprächs des Geschäftsführenden Vorstandes vom 14. Januar 1998 mit dem Justizminister und Mitarbeitern seines Hauses in Düsseldorf war die Mitteilung, daß in diesem Jahr nicht nur ab 1. Januar 1998 die Wiederbesetzungssperre bei den Staatsanwälten vom Landtag NW aufgehoben worden ist (hier mit Rücksicht auf die große Menge der Strafverfahren aufgrund der Bankendurchsuchungen), sondern daß ab 1. Juli 1998 auch die frei gewordenen und frei werdenden Richterstellen sofort wiederbesetzbar sind. Hiermit sollen Kapazitäten für die am 1. Januar 1999 in Kraft tretende InsO geschaffen werden.

Diese Maßnahmen wurden vom Richterbund einhellig begrüßt und mit Zufriedenheit zur Kenntnis genommen, auch wenn von dieser Regelung im Richterbereich für das laufende Jahr nur 60 Stellen betroffen sind und eine Stellenerweiterung, wie sie der Richterbund gemeinsam mit den Rechtspflegern und letztlich auch das JMin selbst gegenüber dem Landtag wegen der zu erwartenden zusätzlichen Aufgaben durch die neue InsO gefordert hatten, nicht

erfolgt ist. Im Gegensatz zum Rechtspflegerbereich, dem effektiv 200 neue Stellen für die InsO-Verfahren bewilligt wurden, wird der Richterbestand nicht aufgestockt. Bedauerlich ist deshalb auch die Fehlinformation von dpa, die von der Bereitstellung von 60 zusätzlichen Richterstellen durch den Landtag spricht. Diese Nachricht kann zu Irritationen und vielleicht auch zu Neid in anderen Bundesländern führen. Immerhin ist die Herausnahme der Justiz aus der Wiederbesetzungssperre erfreulich, auch wenn die Wiederbesetzungssperre und die Beförderungssperre landesweit von 12 auf 15 Monate erweitert worden sind und diese letztere Maßnahme auch von der Justiz mitgetragen werden muß.

Im übrigen wurden alle anstehenden Themen und Probleme der Justiz, vom bereits am 1. Januar 1997 in Kraft getretenen Vollstreckungsplan NW über die Arbeit der Service-Einheiten in den Geschäftsstellen der Gerichte und der StAen, die dafür jetzt neu entwickelte Software „Judica“, die Personalbestandsanalyse und die Entwicklungspläne bei der Frauenförderung, sowie Fragen der Haushalts-Flexibi-

lisierung mit dem Ziel der Budgetierung mit „offenem Visier“ besprochen. Gerade die letztgenannten Themen werden die Justiz zunehmend beschäftigen, wie schon jetzt die aufgetretenen Kostenabrechnungsfragen belegen, die sich an der Schnittstelle zwischen Polizei und StA ergeben. Wer ist verantwortlich und wer zahlt z. B. bei Einsatz der Polizeibeamten als Hilfsbeamte der StA die Kosten einer Gegenüberstellung, einer Telefon-Überwachung oder nach Anklageerhebung der Nachermittlung im Auftrag der Gerichte. Hier müssen Regelungen bekräftigt bzw. neu geschaffen werden. Denn die Justiz wird kostentransparent mit der Aufstellung der jeweiligen Kostenstellen und der neu eingeführten haushaltstechnischen Deckungsfähigkeit in den jetzt bereits in 18 Behörden, davon sechs Gerichte und zwei StAen, eingeführten Modell-Einrichtungen.

Dieses Thema ist deshalb auch Gegenstand der Landesvertreter-Versammlung am 9. Juni 1998 in Krefeld. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 24. November 1997 in Hamm den Titel der Veranstaltung bewußt etwas provokativ festgelegt mit „**Unternehmen Justiz – Flexibilisierung! Budgetierung! Privatisierung!**“ Die neuen Steuerungsinstrumente des Haushalts sind in der vom JM NW herausgegebenen Zeitschrift „Justiz intern“ (Heft 4/97, S. 5/6) beschrieben und werden auch im nächsten RiStA-Heft noch näher vorgestellt.

Richterbund, daß der Dienstbetrieb der Staatsanwaltschaft nachhaltig beeinträchtigt wird. Es ist unklar, in welchen Fällen ein triftiger Grund für die Benutzung eines privaten Pkw angenommen wird.

Die Staatsanwaltschaften sind in hohem Maße auf die Mobilität ihrer Mitarbeiter angewiesen. Dies gilt für auswärtige Sitzungen, zu denen Akten, Handakten, Robe, Kommentare pp., mitzunehmen sind, für Durchsuchungen, die häufig zeitgleich an verschiedenen Orten durchgeführt werden müssen und bei denen das Fahrzeug des Staatsanwalts zum Abtransport evtl. Asservate dient, letztlich aber für jede auswärtige Ermittlungshandlung. Diese sind nämlich in der Regel nicht in der Nähe von Bahnhöfen wahrzunehmen, die Dauer ist nicht absehbar, und oft sind Anschlußermittlungen durchzuführen.

Ein geordneter Dienstbetrieb ist bei den Staatsanwaltschaften des Landes ohne die regelmäßige Benutzung privater Kraftfahrzeuge nicht denkbar.

Bezüglich der Sitzungsdienste bei auswärtigen Gerichten ist anzumerken, daß teilweise von der Möglichkeit, diese mit öffentlichen Verkehrsmitteln zu erreichen, Gebrauch gemacht wird. Die Nutzung der I. Klasse ist gerade in den Morgenstunden geboten, da ansonsten das Aktenstudium entfällt. Wir bitten, unseren Anregungen und Bedenken Rechnung zu tragen.

Die Änderung des strafprozessualen Rechtsmittelsystems aus Kostengründen?

Von einzelnen Vorschlägen des sächsischen JM Steffen Heitmann in der FAZ unter der Überschrift „Auch die Justiz muß rechnen; wie ohne Einschränkung des Rechtsstaates gespart werden kann“ war auch in RiStA bereits die Rede. Aber einer seiner Vorschläge sollte nochmals erwähnt werden: möglichst in allen Verfahren künftig nur noch eine Tatsacheninstanz zur Verfügung zu stellen, also den Instanzenzug auch im Strafprozeß zu ändern. Da heutzutage Reformüberlegungen nur noch unter dem Diktat fehlenden Geldes und leerer Kassen angestellt werden, ist es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß schon vor Jahren der DRB ähnliche Vorschläge erarbeitet hat, zwar nicht mit der Absicht, möglichst Geld zu sparen, sondern allein aus der forensischen Erfahrung mit der Berufung im Strafprozeß und damit von der Sache her veranlaßt.

Der DRB hat bereits 1986 auf die Unausgewogenheit des Rechtsmittelentzuges im Strafprozeß hingewiesen: **Ein** Rechtsmittel in Verfahren gegen die schwere Kriminalität, **zwei** Rechtsmittel in den Verfahren gegen die kleine und mittlere Kriminalität. Zu dieser Unwucht des Systems kommt hinzu, daß die Belastung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ständig ansteigen und durch Personalvermehrung nicht mehr auszugleichen ist. Das Ziel muß sein, die Verfahren zu straffen, ohne den Rechtsschutz der Betroffenen in unzumutbarer Weise zu beeinträchtigen. Grundsätzlich sollte auch zukünftig **ein** Rechtsmittel gegen ein Strafurteil gegeben sein, wie die Strafverfahrensrechtskommission des DRB in einem ausführlichen Papier vorgeschlagen hat. Sie hat sich allerdings deutlich gegen die Berufung ausgesprochen. Diese ist ein unrationelles Rechtsmittel, sie läuft auf eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens hinaus. Es ist ungereimt, einen Sachverhalt, der bereits nach den strengen Regeln der Strafprozeßordnung festgestellt worden ist, nach denselben Regeln später zu reproduzieren. Die Berufung bietet keine Gewähr für ein sachlich richtiges Urteil; denn bis zur Entscheidung über die Berufung können Beweismittel verlorengegangen sein (z. B. durch den Tod von Zeugen) oder in ihrer Beweiskraft geschwächt werden (z. B. weil die Erinnerung der Zeugen nachgelassen hat). Die Berufung trägt zu einer Verzögerung des Verfahrens bei, statt es zu beschleunigen; denn die Aussicht, daß die Beweisaufnahme wiederholt wird, kann den Angeklagten veranlassen, im ersten Rechtszug seiner Entlastung dienende Beweismittel zurückzuhalten. Wegen dieser erheblichen Bedenken gegen die Effizienz der Berufung hat der DRB vorgeschlagen, dieses Rechtsmittel abzu-

schaffen und auch gegen Urteile des Amtsgerichts – Strafrichter und Schöffengericht – nur die Revision zuzulassen. Die Verwirklichung dieser Fassung ist allerdings in weite Ferne gerückt. Das sog. Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. 1. 1993 hat durch die Anhebung des Strafrahmens des Schöffengerichts auf vier Jahre Freiheitsstrafe (§ 24 Abs. 1, Nr. 2 GVG n. F.), zu der vorher weder die Berufsverbände noch die Praxis gehört worden waren, eine einschneidende Änderung der Gerichtsverfassung in die umgekehrte Richtung bewirkt. Auch Umfangsverfahren mit langwierigen Beweisaufnahmen sind nunmehr vor dem Schöffengericht zu verhandeln. Dadurch wurde tatsächlich in diesen Verfahren, die vor der Gesetzänderung bei der großen Strafkammer in erster Instanz verhandelt wurden und anschließend einer revisionsrechtlichen Kontrolle unterlagen, eine zweite Tatsacheninstanz eingeführt.

Es wäre zu begrüßen, wenn der Vorschlag von Heitmann zu neuen Überlegungen Anlaß gäbe. Die Revision als Rechtsprüfungsinstante ist das notwendige Korrektiv zum Tatsachenrechtszug. Sie ist aus Gründen der Wahrung der Rechtseinheitlichkeit und der Rechtsfortbildung sowie im Interesse der Einzelfallgerechtigkeit unverzichtbar.

Ausgehend von der Erwägung, daß eine solche einschneidende Änderung nicht alsbald durchsetzbar erscheint, rückt in den Mittelpunkt die Überlegung, durch Schaffung eines Wahlrechtsmittels gegen die Urteile des Amtsgerichts das System der Rechtsmittel zu harmonisieren, zugleich aber auch einen Beitrag zur Entlastung der Justiz und zur Beschleunigung der Strafverfahren zu schaffen. Die Generalstaatsanwälte haben auf ihrer Arbeitstagung im Mai 1994 einen gleichlautenden Vorschlag gemacht wie der DRB bereits 1986.

Wenn solche Gedanken nunmehr von der Politik – wenn auch aus anderen Motiven – übernommen werden, wäre dies nur zu begrüßen und es könnte neue Bewegung in die Diskussion kommen.

Dr. Hans-Helmut Günter, StA Aachen

NATURPARK CILENTO

Südtalien, Wandern/Biken/Baden,
Zi. u. FeWo in Landgut, guter Service,
Meerblick, schöne FE-Häuser
am Meer oder mit Pool

Telefon: (02 03) 33 34 27

Die Chance eines Neuanfangs

in der Behandlung

schwerer Krankheiten.



KLINIK
AM STEIGERWALD
Zentrum für
biologische Heilverfahren
und chinesische Medizin
97447 Gerolzhofen
Tel. (0 93 82) 9 49-100

Neues aus dem Bundestag:

Rechtspflege-Entlastung

Mit dem Inkrafttreten der Insolvenzrechtsreform am 1. Januar 1999 werden der Justiz zusätzliche Aufgaben aufgebürdet. Ein weiteres Beispiel dafür, daß der Gesetzgeber neue Aufgaben der Justiz überträgt, ohne für das erforderliche Personal zu sorgen. Deshalb fordern die Länder, daß der Gesetzgeber Maßnahmen zur Justizentlastung ergreift und haben Gesetzentwürfe zur Entlastung im straf- und zivilrechtlichen Bereich in den Bundestag eingebracht.

Am 10. Dezember 1997 fand die öffentliche Anhörung des BT-Rechtsausschusses zum Gesetzentwurf zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit statt. Für den Deutschen Richterbund nahm RinLG Dr. Heidemarie Renk teil. Es waren außer ihr überwiegend Gerichtspraktiker eingeladen, so daß sich die Anhörung erfreulich von den üblichen abhob und ein lebhafter Gedankenaustausch stattfand.

Einigkeit bestand, daß vorrangiges Ziel jeder Entlastung die Stärkung der ersten Instanz sein soll. Die Sachverständigen übten Kritik am Gesetzentwurf der Länder, der einen Schwerpunkt in der Einführung des originären Einzelrichters beim Landgericht für erstinstanzliche Sachen sieht. Der DRB warnt seit Jahren davor, an den Landgerichten das Kollegialprinzip abzuschaffen. Es gibt keine Daten, auf deren Grundlage sich feststellen ließe, daß Verfahren vor dem Einzelrichter in kürzerer Zeit erledigt werden würden als vor der Kammer. Zudem ist das Experimentieren mit dem richterlichen Nachwuchs problematisch. Berufsanfängern wird dadurch die Möglichkeit genommen, sich am Beispiel erfahrener Kolleg(inn)en zu orientieren und auf dieser Grundlage eigene Kompetenzen zu erwerben.

Stellungnahme an den Finanzminister

Parkraumbewirtschaftung

Das geplante Parkraumbewirtschaftungsgesetz begegnet verfassungsrechtlichen und beamtenrechtlichen Bedenken. Es verstößt mit der geplanten Entgeltregelung gegen das Gleichbehandlungsgebot und die Fürsorgepflicht des Dienstherrn.

Angehörige des öffentlichen Dienstes werden durch die Entgeltregelung des § 1 ohne sachlichen Grund gegenüber den

Bediensteten der freien Wirtschaft benachteiligt. Dort ist freies Parken auf Firmengelände selbstverständlich. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn geht mindestens so weit, daß er die eigenen Bediensteten gegenüber Mitarbeitern des nicht-öffentlichen Bereiches in Fragen der wesentlichen Ausgestaltung des Arbeitsplatzes nicht deutlich schlechter behandeln darf.

Die vorstehenden Bedenken werden durch § 2 des Entwurfs nicht ausgeräumt.

Die Ausnahmemöglichkeit für Bedienstete mit einem Nahverkehrsticket rechtfertigt die Entgeltregelung nicht, da die Kosten dieses Tickets wirtschaftlich ja gerade das Entgelt für das Parken auf öffentlichem Grund darstellen. Die weiter vorgesehenen Ausnahmen aus „funktionalen“ und „fürsorgerischen“ Gründen stellen streitanfällige unbestimmte Rechtsbegriffe dar, deren inhaltliche Ausfüllung wegen des angesprochenen grundrechtlichen Verstoßes nicht Verwaltungsvorschriften überlassen werden darf und die auch so gefaßt werden müssen, daß eine Gleichbehandlung mit Mitarbeitern des nichtöffentlichen Dienstes gewährleistet ist.

Aufgrund dieser Neufassung zu den Landesreisekosten befürchtet der Deutsche

ROBEN

FÜR ALLE RICHTER UND ANWÄLTE
IN EDLER VERARBEITUNG!

Einmalig !!!

13 verschiedene
Top-Stoffqualitäten.

Konfektionsgrößen u.
Maßanfertigung

Bitte Angebot mit
Stoffproben anfordern.



Seit 1890
F.W. Jule Assmann
☎ (023 51) 224 92
Telefax (023 51) 38 08 66
Postfach 1130 · 58461 Lüdenscheid

Nach Vorstellung der Länder soll jedoch der Einzelrichter am LG verstärkt eingesetzt werden und außerdem für Berufungs- und Beschwerdesachen zuständig sein. Die meisten Sachverständigen forderten deshalb sicherzustellen, daß nur Lebenszeitrichter als Einzelrichter tätig werden dürfen. Aus ihrer Sicht ist es wichtiger, die starke Belastung an den Amtsgerichten einzudämmen. Unter diesem Aspekt fand die Öffnungsklausel für ein obligatorisches Schiedsverfahren breite Zustimmung. Dem steht auch der Deutsche Richterbund grundsätzlich nicht ablehnend gegenüber. Geeignet erscheinen einfache Streitigkeiten im vermögensrechtlichen Bereich und Streitigkeiten, bei denen in der Regel der persönliche Konflikt zwischen den Parteien im Vordergrund steht, wie im Entwurf in § 15a EGZPO vorgesehen.

Die übrigen Sachverständigen sprachen sich überwiegend für eine weite Experimentierklausel für die Länder aus. Die Klausel sollte zeitlich auf fünf Jahre begrenzt werden. Damit könne man auch den Bedenken einer Rechtszersplitterung begegnen. Für obligatorische Schlichtungsverfahren müßten qualifizierte Schlichtungsstellen geschaffen werden.

Auf Kritik stieß ferner, daß der Gesetzentwurf eine wirkliche Reform der Rechtsmittel nicht vorsieht.

Ein heißes Eisen war die Diskussion um die GVG-Änderung zur Präsidialverfassung, die u. a. die Wahl der Behördenleiter durch die Richterschaft und ein erweitertes Mitspracherecht bei Abordnungen für Zwecke der Justizverwaltung enthält. Ein entsprechender Gesetzentwurf der Länder Hessen und Schleswig-Holstein wurde im Januar der Presse vorgestellt. Der Deutsche Richterbund wird sich in Kürze hierzu äußern. Vertreter der ÖTV und der Neuen Richtervereinigung sprachen sich für die Wahl des Präsidenten durch die Richter und eine Richteröffentlichkeit in der Präsidiumssitzung aus. Dabei wurde auf Modelle in Frankfurt und München verwiesen, wo für die Präsidiumssitzungen eine erweiterte Öffentlichkeit gilt. Ferner wurde ein stärkeres Mitspracherecht bei Abordnungen und Freistellungen für die Aufgaben der Justizverwaltung gefordert. Nach dem Ergebnis der Anhörung ist nicht damit zu rechnen, daß der Überbelastung durch Personalaufstockung begegnet wird. Die Parlamentarier verweisen auf die notwendige Ausschöpfung der Binnenressourcen – was immer das heißen mag –, Modernisierung durch EDV-Technik und Entlastungen durch Gesetzesänderungen.

Es bleibt zu hoffen, daß die Politiker Anregungen und Kritik der Praxis bei ihren weiteren Beratungen ernst nehmen und dafür sorgen, daß bald – noch in dieser Legislaturperiode – die erforderlichen Gesetze von ihnen verabschiedet werden, die für eine wirkliche Entlastung sorgen.

Als Folge des Dienstrechtsreformgesetzes:

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten gekürzt

Bei den Änderungen des Dienstrechtsreformgesetzes¹⁾ für den richterlichen Dienst standen bislang in der Diskussion im Vordergrund die Anhebung der allgemeinen Antragsaltersgrenze auf das vollendete 63. Lebensjahr und das Vorziehen des Versorgungsabschlages auf das Jahr 1998 (pro Jahr bei Geburtsjahrgang 1935: 0,6%, bei 1936: 1,2%, 1937: 1,8%, 1938: 2,4%, 1939: 3,0%, 1940 und jünger: 3,6%).

Kaum zur Kenntnis genommen und angesprochen wurde, daß die Gesetzesänderungen auch erhebliche Einschränkungen bei der Berechnung der Ruhegehaltfähigen Dienstzeiten vorsehen. So werden die Zeiten einer vorgeschriebenen (Fach-)Hochschulausbildung auf höchstens drei Jahre inklusive Prüfungszeit begrenzt. Außerdem wird durch § 13 I 1 BeamtVG die sogenannte Zurechnungszeit halbiert. Das bedeutet: Ist der Bedienstete vor Vollendung des 60. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 60. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit künftig lediglich zu

einem Drittel (bisher zwei Drittel) hinzurechnet.

Von weiteren Begrenzungen der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit sind Teilzeitbeschäftigte und Beurlaubte ohne Dienstbezüge betroffen: Haben die Freistellungen länger als 12 Monate gedauert, werden die Ausbildungszeiten im Beamtenverhältnis auf Widerruf und Zeiten der (Fach-)Hochschulausbildung einschl. der Prüfungszeit nur noch in dem Umfang berücksichtigt, der dem Verhältnis der tatsächlichen zu der Ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht, die ohne die Freistellung erreicht worden wäre. Allerdings sind von dieser Einschränkung Freistellungen wegen Kindererziehung mit einer Dauer von bis zu drei Jahren ausgenommen.

Es erscheint zweifelhaft, inwieweit die Verkürzung der Anrechnungen verfassungsgemäß ist, wenn insbesondere nicht einmal die Regelstudienzeit, die für die Erlangung der Examensreife erforderlich ist, berücksichtigt wird. Entsprechende Proteste der Betroffenen sind zu erwarten.

¹⁾ in Kraft seit 1. 7. 1997

Aus der Bezirksgruppe Bonn

Wie funktioniert Spracherkennung am PC?

Hierüber konnten sich am 3. 11. 1997 Interessierte auf einer Veranstaltung der **Bezirksgruppe Bonn** informieren. Der stellv. Vorsitzende StA Johannes Schüler hatte Vertreter von drei Softwareherstellern dazu gewinnen können, die Spracherkennung am PC in Theorie und Praxis vorzuführen. Dipl.-Wirtsch.-Ing. Rainer D. Stroebele erklärte zunächst die Funktionsweise von Spracherkennung im allgemeinen: Der gesprochene Text wird Wort für Wort analysiert, mit einem integrierten Lexikon verglichen und das Ergebnis auf den Bildschirm geschrieben. Hat sich das Programm geirrt und ein falsches Wort geschrieben, kann dieses mittels einer Vorschlagsliste ausgetauscht werden. Für jeden Benutzer wird eine eigene Sprachdatei angelegt.

Danach ging es in die Praxis. Fa. AnNo-Text, Düren, stellte ihr Programm AnNo-Text-DictaPlus vor. Bei diesem System wird der gesprochene Text nicht sofort auf den Bildschirm umgesetzt, vielmehr läuft die Spracherkennung nach Abschluß des Diktates im Hintergrund, wobei mit dem PC weitergearbeitet werden kann. Die Umsetzungszeit ist abhängig von der

Länge und der Schwierigkeit des Textes.

Beim Programm „Dragon Dictate“, vorgestellt von der Gesellschaft für Informations- und Kommunikations-Technik m.b.H., Bonn, erscheint der Text sofort auf dem Bildschirm. Bei der Präsentation dieses Systems wurde den Teilnehmern vorgeführt, wie wichtig eine störungsfreie Raumakustik ist. Sind die Nebengeräusche zu stark, erkennt das Programm die Sprache überhaupt nicht oder macht sich seinen eigenen Reim darauf. Daher ist bei allen Systemen ein leistungsstarkes Mikrofon, z. B. per Kopfbügel, wichtig.

Bei der Vorstellung der entsprechenden Produkte der Fa. „IBM“ durch Herrn Stroebele kamen einige Teilnehmer selbst zum Zuge. Hier zeigte sich, daß jedes Spracherkennungsprogramm zunächst einmal auf „seinen“ Benutzer geschult werden muß, indem man einige Stunden lang Texte eingibt. IBM vertreibt unter den Bezeichnungen „Voice Type“ und „Via Voice“ verschiedene Systeme. Bei Letzterem ist die sonst noch überwiegend übliche „diskrete“ Sprechweise, also ein Sprechen in kurzen Pausen zwischen den einzelnen Worten, nicht erforderlich.

Als Resümee der Veranstaltung bleibt festzuhalten, daß Spracherkennungsprogramme eine Alternative für diejenigen sind, die sich mit dem Tippen schwer tun. Die Preise für die Software sind erstaunlich niedrig, liegen in der Größenordnung von einigen 100 DM. Zusätzlicher Wortschatz,

z. B. abgestimmt auf das juristische Vokabular, kann teilweise für ein Mehrfaches des Preises für die Basissoftware hinzugekauft werden. In jedem Falle ist zudem eine hochwertige Hardware erforderlich.

Institut des Asyls mißverstanden wird als Zuzugsrecht zu anderen Zwecken und wenn von politischer Verfolgung nach eigenen Worten des Flüchtlings überhaupt nicht die Rede ist.

* * *

Zu RiStA 5/97 schreibt außerdem Dr. H. H. Günter, StA Aachen:

Als ich die Überschrift der Titelgeschichte „Sinn und Unsinn der Untersuchungshaft“ sah, war ich als Staatsanwalt natürlich neugierig, was denn zum Unsinn der Untersuchungshaft in einem Mitteilungsblatt meines Berufsverbandes zu lesen sein werde, also habe ich den Beitrag sofort gelesen; danach hatte ich die Hoffnung, ich hätte ihn in der Eile mißverstanden, also habe ich ihn in Ruhe Zeile für Zeile gelesen, aber die Enttäuschung blieb und verstärkte sich.

Vom Unsinn der Untersuchungshaft habe ich nichts erfahren, und die zwei Jahre alten, im wesentlichen aus Verteidigersicht beeinflussten Thesen der Alsberg-Tagung 1995 belegen die Überschrift vom Unsinn der Untersuchungshaft auch nicht. Nicht nur mißverständlich, sondern angreifbar und falsch ist der Satz: „Vielleicht könnte der Rechtsstaat auch damit leben, daß in dem einen oder anderen Verfahren der Strafanspruch nicht (mehr) umgesetzt werden kann, denn das ist das Risiko einer zurückhaltenden Verwendung der U-Haft“.

Der Legalitätsgrundsatz des § 152 Abs. 2 StPO – das Leitprinzip der StPO – verpflichtet den Staatsanwalt, „wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten“ und diese einer Klärung und Verfolgung zuzuführen, wenn nötig, also nach Vollzug von Untersuchungshaft, denn diese ist ein zulässiges und notwendiges Mittel der StPO, die Strafverfolgung zu gewährleisten.

Eine „zurückhaltendere Verwendung der U-Haft“ mit dem Risiko, „in dem einen oder anderen Verfahren“ den „Strafanspruch nicht mehr umzusetzen“ und dies als für den Rechtsstaat tolerabel zu bezeichnen, verstößt m. E. eindeutig gegen das Legalitätsprinzip; denn dieses verpflichtet dazu, alle zulässigen prozessualen Mittel zur Strafverfolgung einzusetzen. Richter und Staatsanwälte sollten sich an dem Test, wieviel Unrecht der Rechtsstaat erträgt und wo die Toleranzgrenze liegen könne, nicht beteiligen, ihnen obliegt es vielmehr – nach Amtseid und herkömmlichem Berufsbild – jedes Unrecht im Rahmen gesetzlicher Möglichkeiten zu ahnden.

Vorstandswahlen bei der Arbeitsgerichtsbarkeit

Am 2. Oktober 1997 fand in Saarbrücken die Bundesvertreter-Versammlung des Bundes der Richterinnen und Richter der Arbeitsgerichtsbarkeit (BRA) statt. Der Tagungsverlauf ist in DRiZ 1998/51 nachgezeichnet.

Aufgrund der geplanten Verschlankung des Vorstandes wurden bei Wiederwahl des Vorsitzenden die Ämter – wie folgt – besetzt:

VRLAG Ernst-Dieter Berscheid (Hamm) als Vorsitzender;

VRLAG Norbert Schwab (Mainz) als Stellvertreter;

RARBG Gerd Voigt (Bocholt) als Schriftführer (und EDV-Richterarbeitsplatz);

VRLAG Jürgen Haase (Berlin) als Kassenverwalter sowie

RARBG Andreas Lübeck (Stralsund) und

VzPrARBG Werner Wolff (München) als Beisitzer.

Personalversammlung der StAe in Kamen

Die Personalversammlung der StAe des Hammer Bezirkes war wieder einmal gut besucht. Ca. 130 Teilnehmer fanden sich am 6. 11. 1997 in Kamen ein, um den Tätigkeitsbericht des Personalrates entgegenzunehmen, den der Vorsitzende Buhr wie gewohnt in erfrischender Kürze vortrug.

Mit Grußworten gingen der Vorsitzende des Hauptpersonalrates Semper, der Generalstaatsanwalt Mosqua und der Landesvorsitzende des Richterbundes Nüsse ausführlich auf die personelle Unterbesetzung bei der StA ein. Hoffnung auf eine baldige Besserung der mißlichen Lage konnten sie aber nicht wecken.

Nach kurzer Diskussion um die Nutzbarkeit der Service-Einheiten zur Entlastung der Dezernenten ging es dann zum zweiten Teil der Veranstaltung. Im informellen Rahmen konnte man dort alte Bekannte begrüßen, viele Erfahrungen und Informationen mit Kollegen aus anderen Behörden austauschen und noch stundenlang weiterdiskutieren – mindestens ebenso wichtig wie der offizielle Teil der Veranstaltung. Die meisten Teilnehmer nutzten diese Möglichkeit, den manchmal als etwas „dröge“ empfundenen ersten Teil auf angelegte, gesellige Weise zu kompensieren, so daß der Tag trotz des Ausbleibens guter Nachrichten aus Ministerium und Landtag noch fröhlich ausklingen konnte.

Die Anwaltsrobe

Fragestellung

Da erklärt der Prozeßbevollmächtigte der Nebenklägerin in der Hauptverhandlung, er habe sich entschlossen, grundsätzlich ohne Robe aufzutreten; es könne nicht so sein, daß die Wahrheitsfindung am schwarzen Stoff hänge. In der Tat hat der Streit, ob ein Anwalt, der es ablehnt, eine Robe zu tragen, von der Abgabe prozessualer Erklärungen ausgeschlossen werden kann, wiederholt die Gerichte beschäftigt, so das BVerfG (NJW 1970, 851), das KG aufgrund des vorgenannten Ausspruchs (NJW 1970, 482), das OLG Karlsruhe (NJW 1977, 309) und das OLG Bamberg (in AnwBl. 1995, 371). Die Fragestellung ist neu angestoßen durch ein Schreiben des JM NW an den JM von Sachsen-Anhalt vom 22. 9. 1997, zur Kenntnis gegeben an die übrigen Landesjustizverwaltungen und das BJMin. Nach seinem Tenor gibt es „in NW keine gesetzliche, gerichtsverfassungsrechtliche Bestimmung, nach der Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen verpflichtet sind, vor den Amtsgerichten eine Robe zu tragen“.

Ist das so richtig? Besteht eine derartige – auch sitzungspolizeilich erzwingbare – Verpflichtung jedenfalls vor den Land- und Oberlandesgerichten?

Frühere und jetzige Regelungen

Eine unmißverständliche Regelung erließ Preußens Soldatenkönig Friedrich Wilhelm I. mit der Kabinettsorder vom 15. 12. 1726: „Wir ordnen und befehlen hiermit allen Ernstes, daß die Advocati willene schwarze Mäntel, welche bis unter das Knie gehen, unserer Verordnung gemäß zu tragen haben, damit man diese Spitzbuben schon von weitem erkennen und sich vor ihnen hüten kann.“ Für den Fall der Zuwiderhandlung wurde Zwangsarbeit angedroht. Sodann findet sich in § 89 des Preuß. Ausführungsgesetzes zum GVG vom 24. 4. 1878 folgende Vorschrift:

„Richter, Staatsanwälte, auf Lebenszeit angestellte Amtsanwälte und Urkundsbeamte der Geschäftsstelle tragen in den öffentlichen Sitzungen eine von dem Justizminister zu bestimmende Amtstracht. Dieselbe Vorschrift findet Anwendung auf die in den öffentlichen Sitzungen der Oberlandesgerichte und Landgerichte auftretenden Rechtsanwälte.“

Die ins einzelne gehende Regelung erfolgte durch Allerhöchste Order des JM vom 4. 7. 1879.

Diffus ist die Rechtslage, seitdem der Reichsminister der Justiz durch Verordnung vom 11. 12. 1937 die bisherigen reichs- und landesrechtlichen Bestimmungen über das Tragen der Amtstracht mit dem 1. 1. 1938 außer Kraft treten ließ und in Ausführung eines den Reichsminister der Justiz hierzu ermächtigenden Erlasses vom 19. 6. 1936 diverse AV'en ergingen.

Gilt § 89 Abs. 1 S. 2 AGGVG fort oder nicht? Ja, meint das Kammergericht (Entscheidung vom 2. 1. 1970 aaO). Das Tragen der Amtstracht durch Rechtsanwälte sei von den AV'en nicht betroffen.

Seither sind zur Verpflichtung der Anwälte, eine Robe zu tragen, in NRW die AV des JM vom 5. 2. 1963 (JMBI NW S. 49) und der Einführungserlaß zu AO über die Amtstracht bei den ordentlichen Gerichten v. 6. 2. 1963 (JMBI NW S. 50) i. d. F. der AV vom 24. 11. 1969 (JMBI NW S. 280), also bloße Verwaltungsvorschriften, ergangen.

Mit dem Gesetz zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte vom 2. 9. 1994 legte der Gesetzgeber dann aber in § 59b Abs. 2 BRAO einen Katalog von beruflichen Rechten und Pflichten eines Rechtsanwaltes fest, die durch Satzung in einer Berufsordnung bestimmt werden sollten. Zu ihnen gehört nach Nr. 6c „als besondere Berufspflicht gegenüber Gerichten und Behörden“ das Tragen der Berufstracht. Diese Berufsordnung (BORA) ist seit dem 11. 3. 1997 in Kraft (BRAB-Mitt. 1996, 241ff.). § 20 BORA lautet:

„Der Rechtsanwalt trägt vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.“

Rechtslage nach gegenwärtigem Stand

In der Sache ist durch § 20 BORA der Grundsatz für Anwälte, eine Robe zu tragen, festgeschrieben. Die Beschränkung auf die Fälle, in denen das Tragen der Robe üblich ist, ist sinnvoll. Sie entspricht dem bisherigen Verständnis, daß die örtlichen Gewohnheiten und Übungen darüber bestimmen, wann Ausnahmen zu machen sind, z. B. bei der Vernehmung von Kindern, bei Vernehmungen vor dem Rechtshilfegericht oder wenn der Anwalt selbst als Angeklagter oder Zeuge in Erscheinung tritt.

Weiterhin Referendare in der Strafsitzung?

Einen nicht ständig näher mit den Gegebenheiten befaßten Leser mag die Frage befremden. Ist doch die Zeit der Referendarausbildung bis auf das letzte gerade noch vertretbare Minimum verkürzt. Ist es da nicht um so mehr notwendig, daß der Referendar sich im freien Vortrag übt, die Atmosphäre im Sitzungssaal als unmittelbar aktiv Beteiligter kennenlernt und mit der Situation konfrontiert wird, kurzfristig selbst einen brauchbaren Antrag formulieren und begründen zu müssen? Daß eine gute und kontrollierte Schulung und Entwicklung unseres juristischen Nachwuchses unverzichtbar ist, daran kann kein vernünftiger Zweifel bestehen.

Dennoch: Die Erschwerung der Arbeit des Strafrichters, wird die Sitzung für die StA durch einen Referendar wahrgenom-

Soweit § 20 eine Ausnahme für Zivilsachen am Amtsgericht macht, ist die Rechtslage klar und kein Raum mehr gegeben, nach örtlichen Gewohnheiten und Übungen zu forschen. Eine Robenpflicht vor dem Amtsgericht in Zivilsachen besteht für die Anwälte nicht.

Weniger eindeutig ist aber zu beantworten, ob der Vorstoß gegen die Robentragungspflicht auch den prozessualen Bereich berührt, ein solcher also dazu führen kann, den Anwalt von der Abgabe prozessualer Erklärungen auszuschließen, oder ob Verstöße nur dem disziplinarischen Bereich zuzuordnen sind und nur durch die örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer geahndet werden können. Nach Auffassung des BVerfG (aaO) war die Regelung über das Tragen der Anwaltsrobe im Jahr 1969, auch soweit sie nur standesrechtlich und in einzelnen Ländern in Verwaltungsvorschriften normiert war, Ausdruck eines allgemeinen dem Normenkomplex Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren zuzurechnenden Gewohnheitsrechts. Die auf diesem Gewohnheitsrecht fußende Neunormierung in §§ 59b Abs. 2 Nr. 6c, BRAO, 20 BORA ist nicht anders zu beurteilen. Schließlich hebt § 59b Abs. 2 Nr. 6c BRAO ausdrücklich auf die „besonderen Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden“ ab. Werden Pflichten dem Gericht gegenüber verletzt, kann der Vorsitzende auch von seiner sitzungspolizeilichen Leitungsbefugnis nach §§ 176ff. GVG – selbstverständlich unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – Gebrauch machen. Es sei jedoch erwähnt, daß Anwälte die Entscheidung des BVerfG für verfehlt halten und die Robentragungspflicht ausschließlich dem Regelungskomplex „Anwaltsrecht“ zuordnen (so Holl, AnwBl. 1997, BerufsO § 20 BORA Rdn. 26ff.; anders und wie hier: Zuck in Lingenberg/Hummel/Zuck/Eich, Komm. zu den Grunds. des anwaltl. Standesrechts, 2. Aufl., § 11 Rdn. 2 und 3).

men, ist nicht unerheblich. Der mit acht bis 14 Strafsachen pro Sitzung befaßte Einzelrichter, neuerlich zusätzlich mit umfangreichen Punktesachen und Delikten der fahrlässigen Tötung aus dem ehemaligen Schöffengerichtsbereich befaßt, ist für verfahrensfördernde Anregungen des Staats- oder Amtsanwalts durchaus empfänglich und dankbar, insbesondere wenn es um eine Stoffbegrenzung geht. Derartige Anregungen oder Initiativen kann er in der Regel von einem Referendar als Sitzungsvertreter nicht erwarten. Die sinnvollerweise von der StA an den Angeklagten nach dem Hintergrund eines wenig aussichtsreich erscheinenden Einspruchs zu richtende Frage wird auch nicht von dem Referendar ausgehen. Somit muß sie der Richter stellen, was bisweilen zu

V
E
R
S
A
N
D



V
E
R
S
A
N
D

ROBEN

Richter & Anwälte

Schurwolle 339,- DM

Mischgewebe 298,- DM

Damen und Herren alle Größen

Krawatte weiß 19,- DM

Frei Haus Versand

KB Versand

Tel.: 0 30-62 70 94 00

Fax: 0 30-6 22 10 27

Gebr. Haß GmbH, Berlin

Karl-Marx-Straße 12, 12043 Berlin

VORSORGE MUSS NICHT TEUER SEIN

Justiz-Versicherungskasse

Lebensversicherungsverein auf Gegenseitigkeit



Als SELBSTHILFEEINRICHTUNG

der Angehörigen des JUSTIZ- und STRAFVOLLZUGSDIENSTES bieten wir Ihnen für Sie und Ihren Partner zu anerkannt günstigen Tarifen und Bedingungen Versicherungen an bis zur Höchstsumme von **DM 15.000,-**

- zur Bildung eines Kapitals
- auf den Todes- und Erbenfall

Weitere Punkte, die für uns sprechen:

- Schon nach einem Jahr bei Fälligkeit hoher Gewinnzuschlag
- Außerdem hohe Beteiligung an den Überschüssen
- Sofortiger Versicherungsschutz
- nach Zahlung des 1. Beitrages –
- Grundsätzlich kein ärztliches Zeugnis
- Das Vertrauen unserer Mitglieder mit über 14.000 abgeschlossenen Versicherungen

Wir würden uns freuen, auch Sie als Mitglied unserer berufsständischen Gemeinschaft begrüßen zu dürfen. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen unsere Geschäftsstelle in Köln.

Anschrift: Drosselweg 44, 50735 Köln, Fax (02 21) 7 12 61 63
Telefon (02 21) 71 44 77 oder 71 47 23

Billiges GELD FÜR BEAMTE auf Lebenszeit

Auch für Beamte, deren Ernennung auf Lebenszeit bevorsteht, und DO-Angestellte auf Lebenszeit.

Zum Beispiel:

Mittelfristige Darlehen

ohne Neuabschluss einer Lebensversicherung
keine Bearbeitungsgebühr
geringe Ratenbelastung

Zinssatz 8,0 % pro Jahr
anfängl. effektiver
Jahreszins 8,24 %



Seit 30 Jahren im Dienste der Deutschen Beamtenschaft tätig.

MASEL BANK

Heerstr. 18/20 - 14052 Berlin 19
Postanschrift: 14004 Berlin
Telefon (030) 300 683 - 0

Bitte fordern Sie unsere Informationsschrift an. Das ist für Sie kostenlos und völlig unverbindlich.

Langfristige Darlehen

in Verbindung mit einer Tilgungsversicherung der Stuttgarter Lebensversicherung

Beispiel:
Kreditbetrag DM 40.000,- Laufzeit 12 Jahre
monatliche Rate DM 487,20 inkl. DM 262,20
Versicherungsbeitrag (Eintrittsalter 35 Jahre)
Zinssatz 6,75 % pro Jahr
effektiver Jahreszins 7,28 %

Supergünstige Festzinskredite an Beamte a.L.

Darlehen ab 6,75% Festzinsgarantie, gesamte Laufzeit. Effektiver Jahreszins 7,37% 14 Jahre, 7,86%–7,97% 20 Jahre, z. B. a.L., 35 Jahre, 20 Jahre Laufzeit, bei 60.000,- DM, mit 1573,- DM, bei 120.000,- DM, 1145,- DM Rate, jeweils inkl. Zins- und Lebensvers.-Prämie. Kürzere Laufzeit bei Gewinnanteilsverrechnung. Hypotheken ab 5,7%, 100% Auszahlung, 10 Jahre fest, anfänglicher effektiver Jahreszins ab 5,9%, Beleihung max. 100%. Nachrangige Grundschuldbeleihung auch über 100%. Schufafreie Eurokredite bis 200.000,- DM mit Tilgungsversicherung. Günstige Rahmenkredite. Zinsen nur auf Restkontostände und revolvingfähig max. 130.000,- DM. B.A.L. extra günstige Annuitäten-Beamtdarlehen ohne neue Tilgungsversicherung. Gute Angebote an Angestellte/Arbeiter/D. Sprechen Sie vertrauensvoll mit uns. AK-Finanz wählen – eine clevere Entscheidung. Beamtenkredite und mehr – ganz einfach testen.

Ja! Bitte jetzt Info anfordern. Mein Wunsch: _____ DM

Name: _____

Straße: _____

Ort: _____

Seit drei Jahrzehnten dem Kreditdienst der Beamtenschaft verpflichtet, wir wählen für Sie supergünstige Möglichkeiten aus.

AK-Finanz Kapitalvermittlungs-GmbH, Bismarckstr. 85, Fußgängerzone, 67059 Ludwigshafen, Telefon: (06 21) 51 10 31, Telefax: (06 21) 51 94 88. Bundesweiter unverbindlicher Beratungsservice. Info per Post/Tel.

Info und Sofortangebote

unter Servicenummer

01 30/76 40 30

Zum Nulltarif!

Beamtdarlehen

von der Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG Nominalzins z.Zt. ab 6,75% p.a., effektiver Jahreszins z.Zt. ab 7,37%, Tilgung durch Lebensversicherung

- „Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 20 Jahre, Nominalzins z.Zt. 7,15%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,86% 50.000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag monatlich 482,95 DM.
- Beispiel für eine 37jährige Beamtin a.L., Laufzeit 14 Jahre, Nominalzins z.Zt. 6,75%, effektiver Jahreszins z.Zt. 7,3% 30.000 DM; inkl. Lebensversicherungsbeitrag 339,75 DM.

- Festzinsgarantie über die gesamte Laufzeit
- Keine zusätzliche Bearbeitungsgebühr
- Auszahlung der Überschußanteile aus der Lebensversicherung an Sie
- Besonders geeignet zur Ablösung teurer Darlehensverpflichtungen
- Sondertilgung jederzeit möglich.

Ausführliche Informationen erhalten Sie auch zu unseren günstigen Hypothekendarlehen mit Tilgung der Lebensversicherung.

Informieren Sie sich bei nachstehend aufgeführten Filial-Direktionen:



Hamburg-Mannheimer Organisation für Akademiker und Beamte

Mondstraße 94 · 48155 Münster

Telefon (02 51) 9 31 20 12 · Fax (02 51) 9 31 20 19

Königswall 42 · 44137 Dortmund

Telefon (02 31) 14 20 42 · Fax (02 31) 14 37 35

Venloer Straße 151–153 · 50672 Köln

Telefon (02 21) 5 72 03 10 · Fax (02 21) 5 72 03 15

Komplikationen führt und auch nicht immer bedenkenfrei erscheint. Vielfach ist der Referendar von seinem Ausbilder auch nicht mit der Befugnis ausgestattet, selbst im Termin einer Verfahrenseinstellung gegen oder ohne Geldbuße zuzustimmen. Das hat Suchaktionen nach dem Ausbilder, evtl. auch dessen mit der Sache weniger vertrauten Vertreter, und unerfreuliche Verzögerungen zur Folge.

Mag man die aufgezeigten Erschwernisse im Interesse der Referendarausbildung hinnehmen, in der Sache erscheint die gegenwärtige Praxis unerträglich. Da kann von „Waffengleichheit“ bei Anklage und Verteidigung kaum noch die Rede sein. Es stellt sich auch die Frage, ob die Anklagebehörde noch dem Gesetz gemäß vertreten wird. Ganz zu schweigen von der Schädigung des Ansehens der Justiz in der Öffentlichkeit, wenn der Übungscharakter und die Notwendigkeit, den Ausbilder zu Rate zu ziehen, allzu deutlich in Erscheinung treten!

Die Mißstände zeigen sich weniger in den Fällen, in denen eine geringe Geldstrafe beantragt wird, wirken sich vielleicht auch nicht aus, wenn klare Fälle vorliegen, in denen z. B. eine längere Freiheitsstrafe ohne Bewährung ausgesprochen werden muß. Peinlich wird es jedoch z. B. in der nicht geringen Zahl von Fällen, in denen der Referendar ohne Rücksicht auf den Verlauf der Hauptverhandlung den Antrag entsprechend dem Strafbefehlsbescheid stellt oder sich auf einen Antrag „versteift“, den das Strafgesetz nicht kennt, z. B. die Verhängung eines Fahrverbots.

Das entsprechend herabgesetzte Vertrauen der Anklagebehörde in ihre Sitzungsreferendare manifestiert sich in einer hohen Zahl vielfach ostentativ noch am Sitzungstag eingelegter Berufungen der StA, die in den allermeisten Fällen nach Urteilsabsetzung kurzerhand und „kleinlaut“ wieder zurückgenommen werden.

Leider in nicht nur ganz seltenen Einzelfällen geschieht solches auch bei Freisprüchen, die der Referendar zu Recht und mit Erfolg zuvor beantragt hatte. Welche Gedanken mögen in solchen Fällen der Angeklagte und mit ihm den Gang des Verfahrens beobachtende Personen zum Strafverfahren in Deutschland hegen?

Sicher ist es zuallererst vornehme Aufgabe des Gerichts, für Ordnung und Würde im Ablauf von Sitzung und Verfahren Sorge zu tragen. Vorstehende Schilderungen zeigen jedoch, daß es dabei in nicht geringem Maß auf die Mitwirkung der Anklagebehörde angewiesen ist.

Wie kann geholfen werden?

Unerläßlich erscheint jedenfalls die optimale Vorbereitung des Referendars auf den Termin durch den ausbildenden Staatsanwalt. Sicher vielerorts als ketzerisch empfunden, aber in meinen Augen unverzichtbar, dürfte weiter sein, daß der ausbildende Staatsanwalt im ersten Termin (zumindest im Zuhörerraum) zugegen ist. Schließlich ist darauf zu dringen, daß der Referendar einen möglichst eingehenden Bericht über den Termin und die Gründe der getroffenen Entscheidung abliefern, um von vornherein fragliche Rechtsmittel zu vermeiden. Im Falle einer verbleibenden Ungewißheit würde eine telefonische Rückfrage des Ausbilders beim Richter sicher nicht als Urteilsschelte verstanden werden.

RAG a. D. Jürgen Krappen, Krefeld

Wir gratulieren zum Geburtstag: März/April 1998

Zum 60. Geburtstag

- 3. 3. Klaus Stritzke
- 7. 3. Werner Pass
- 14. 3. Dr. Hans-Hermann Pähler
- 30. 3. Rudolf Holtfort
- 1. 4. Rolf Götting
- 5. 4. Stefan Nessler

Zum 65. Geburtstag

- 12. 3. Dr. Dieter Brenne
- 18. 3. Helmut Fleischer
- 20. 3. Dr. Helmut Wohlneck
- 2. 4. Dr. Karl-Ernst Escher
- 7. 4. Heinz Günther Kniprath
- 19. 4. Ingrid Jörriß
- 22. 4. Dr. Alfred Fuhrmann
- 24. 4. Helmut Roczen
- 27. 4. Helmut Proppe,
Gerd Sandkühler
- 28. 4. Hans Peter Rosenfeld

Zum 70. Geburtstag

- 16. 3. Wolfgang Dette
- 2. 4. Dr. Gottfried Berg

Zum 75. Geburtstag

- 5. 3. Dr. Willi Lange
- 20. 3. Josef Brüggemann

und ganz besonders:

- 2. 3. Hans Landfermann (93. J.)
- 3. 3. Ernst Brunsch (89 J.),
Paul Willmeroth (77 J.)
- 4. 3. Dr. Hans-Klaus Höcker (80 J.)
- 6. 3. Gunnar Weinberg (78 J.)
- 9. 3. Karl Hoffstadt (89 J.),
Wolfgang Sperber (77 J.)
- 11. 3. Hubert Birkenhauer (86 J.)
- 13. 3. Dr. Josef Gronewald (86 J.)
- 20. 3. Hubert Musall (79 J.)
- 22. 3. Josef Wolfram (88 J.)
- 27. 3. Dr. Gerhard Wessel (85 J.)
- 28. 3. Hans Joachim Migge (78 J.)
- 7. 4. Theodor Wassenberg (78 J.)
- 9. 4. Rolf Friedmann (78 J.)
- 13. 4. Heinz Scharfenberg (85 J.)
- 14. 4. Heinz Kraul (88 J.)
- 15. 4. Julius Hansen (86 J.)
- 19. 4. Dr. Klaus Büngener (87 J.)
- 21. 4. Herbert Graf (94 J.)
- 28. 4. Horst Cramer (80 J.)
- 29. 4. Dr. Hans Kremer (78 J.)

Aufruf

An alle Pensionäre und Archivare

Im nächsten Jahr wird der Landesverband NW des Deutschen Richterbundes fünfzig Jahre alt. Um dies in einem würdigen Rahmen zu dokumentieren, fehlen leider Unterlagen aus der Gründungszeit.

Der Geschäftsführende Vorstand und die RiStA-Redaktion rufen daher zur Mithilfe auf. Wer kann den Bezirksgruppen Fotos oder interessante Urteile/Beschlüsse zur Verfügung stellen? Wer hat noch Protokolle von Verbandssitzungen aus der Amtszeit des ersten Landesvorsitzenden DAG Heinrich Fander aus Duisburg (1949 – 1953)? Auf ihn geht zurück, daß der Verband noch immer beim AG Duisburg vereinsansässig ist.

Die Liste der Landesvorsitzenden wurde in RiStA 3/84 abgedruckt. Zur 40-Jahr-Feier des Landes NW hat PrLG a. D. Hubert Musal (Wuppertal) einen Bericht in RiStA 4/86 verfaßt über die Erinnerungen aus den Anfängen der Justiz in der Nachkriegszeit. Schicken Sie uns Ihre Berichte und Anekdoten. Unterlagen werden als Leihgaben zurückgesandt.